

Sonderdruck aus:

# Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte

Band 26 · 2007

„Vierzig Jahre II. Vatikanisches Konzil“

Herausgegeben vom Geschichtsverein  
der Diözese Rottenburg-Stuttgart

**Norbert Lüdecke**

Der Codex Iuris Canonici als  
authentische Rezeption des Zweiten Vatikanums.  
Statement aus kanonistischer Sicht

(S. 47-69)



Jan Thorbecke Verlag  
Ostfildern



NORBERT LÜDECKE

# Der Codex Iuris Canonici als authentische Rezeption des Zweiten Vatikanums

## Statement aus kanonistischer Sicht

Das aufgegebene Thema<sup>1</sup> unterstellt einen bestimmten Zusammenhang zwischen dem vor 40 Jahren beendeten Zweiten Vatikanum und dem geltenden Gesetzbuch der lateinischen Kirche, d.h. des weitaus größten Teils der römisch-katholischen Kirche, jener Gemeinschaft von Christen, die sich von allen übrigen dadurch unterscheidet, dass sie jeweils der rechtlich absoluten Führung eines einzigen Mannes als Stellvertreter Christi, derzeit Papst Benedikt XVI., unterworfen ist. Der Zusammenhang meint die Aufnahme des Konzils im Codex, genauer als authentische, d.h. römisch-katholisch in der Autorität Christi (Lumen Gentium 25) verbindlich erfolgte, Rezeption, im Unterschied zu unverbindlichen Rezeptionsvarianten.

Dass aus der Kanonistik nennenswerte Einsichten über das II. Vatikanum erwartet werden, ist ein relatives Novum und als solches bereits ein rezeptionsgeschichtlich interessantes Faktum<sup>2</sup>. Hubert Wolf hat die Beteiligung von Kanonisten und Rechtshistori-

1 Die folgenden Ausführungen geben weitgehend mein Statement auf der Studientagung wieder, ergänzt um die Fußnoten und unter Beibehaltung des Vortragsstils. Für eine ausführliche Erläuterung und Belegung der Grundthesen vgl. meinen Beitrag *Der Codex Iuris Canonici von 1983: »Krönung« des II. Vatikanischen Konzils?*, in: *Die deutschsprachigen Länder und das II. Vatikanum*, hg. v. Hubert WOLF u. Claus ARNOLD (Programm und Wirkungsgeschichte des II. Vatikanums 4), Paderborn u.a. 2000, 209–237. Sie wurden aktualisiert und erweitert. Die Thesen des Gegenparts wurden schon früher veröffentlicht, vgl. Bernd Jochen HILBERATH, *Der CIC als authentische Rezeption des Zweiten Vatikanums?*, in: *ThQ* 186, 2006, 40–49, vgl. auch in diesem Band S. 39–46.

2 Vgl. Eugenio CORECCO, *Aspekte der Rezeption des Vaticanum II im neuen Codex Iuris Canonici*, in: *Die Rezeption des Zweiten Vatikanischen Konzils*, hg. v. Hermann J. POTTMEYER, Giuseppe ALBERIGO, Jean-Pierre JOSSUA, Düsseldorf 1985, 313–368. Franz-Xaver Kaufmann und Arnold Zingerle haben katholische Theologen und Kirchenhistoriker mit »profanen« Historikern und Soziologen zusammengebracht, um den »Zusammenhang von Konzil und Veränderungen des Katholizismus« mit Hilfe des Konzepts der »Modernisierung« zu interpretieren, vgl. Arnold ZINGERLE, Vorwort, in: *Vatikanum II und Modernisierung. Historische, theologische und soziologische Perspektiven*, hg. v. Arnold ZINGERLE u. Franz-Xaver KAUFMANN, 7f. Sie kamen dabei ohne KanonistInnen aus. Ebenso: *Zweites Vatikanum – vergessene Anstöße, gegenwärtige Fortschreibungen*, hg. v. Günter WASSILOWSKY (QD 207), Freiburg u.a. 2004. Die Kommentatoren in Herders *Theologischer Kommentar* haben sich vom 9. bis 11. März 2000 von Ilona Riedel-Spangenberg (Mainz) und Heribert Hallermann (Würzburg) kanonistisch beraten lassen vgl. Peter HÜNERMANN, Vorwort, in: *Herders Theologischer Kommentar zum Zweiten Vatikanischen Konzil*, Bd. 2: *Sacrosanctum Concilium* (Reiner KAZCINSKY), *Inter Mirifica* (Hans-Joachim SANDER), *Lumen Gentium* (Peter HÜNERMANN), hg. v. Peter HÜNERMANN u. Bernd Jochen HILBERATH, Freiburg u.a. 2004, VII–IX, hier: VIII. Franz Xaver Bischof und Stephan Leimgruber haben in ihren *Sammelband* einen kirchenrechtlichen Beitrag als Anhang aufgenommen, vgl. Thomas

kern bei der historischen Erforschung des II. Vatikanums angemahnt, den CIC als Manifestation einer bestimmten Ekklesiologie indiziert<sup>3</sup> und so den Blick auf die grundsätzlichere Frage nach dem Verhältnis zwischen der konziliaren und kodikarischen Selbstausslegung der römisch-katholischen Kirche gelenkt<sup>4</sup>.

## I. Das Konzil

### 1. *History, not memory – Allgegenwart*

Für meine Generation ist das II. Vatikanum - ich wurde sechs Tage nach seiner Ankündigung geboren - nicht erlebte Vergangenheit, »history, not memory«. Als Grundschüler nahm ich wahr: Bei der Renovierung der Kirche verschwand der Hochaltar, wir Messdiener brauchten die Stufengebete nicht mehr herzusagen. Dass dafür jenes Konzil verantwortlich war, wurde mir erst während des Theologiestudiums seit 1977 in Bonn, dafür aber umso nachhaltiger bewusst gemacht. Hier »geisterte«<sup>5</sup> das längst vergangene Konzil allgegenwärtig. Katholische Kirche – so unsere theologischen Lehrer engagiert – das ist die Kirche dieses Konzils, eines Konzils, an das sich viele Hoffnungen knüpften<sup>6</sup>.

### 2. *Konzil der Reformhoffnungen*

Erhofft wurden Reformen<sup>7</sup>. Aus vielen unserer theologischen Lehrer (man könnte sie »generation *esperanza*« nennen) sprach der Kontrast zwischen der Kirche der Pius-Päpste, in der sie aufgewachsen waren, und dem, was sie in den Texten des Konzils la-

AMANN, Anhang 2: Die Lehre des Konzils im Spiegel des Kirchenrechts, in: Vierzig Jahre II. Vatikanum. Zur Wirkungsgeschichte der Konzilstexte, hg. v. Franz Xaver BISCHOF u. Stephan LEIMGRUBER, Würzburg 2004, 377–404. Er ist weitgehend dem erwähnten Artikel von Eugenio Corecco verpflichtet.

3 Vgl. Hubert WOLF, Vom Nutzen der Historie für die Interpretation des II. Vatikanums, in: Das II. Vatikanum. Christlicher Glaube im Horizont globaler Modernisierung. Einleitungsfragen, hg. v. Peter HÜNERMANN (Programm und Wirkungsgeschichte des II. Vatikanums 1), Paderborn u.a. 1998, 159–164, hier: 161.

4 Vgl. meinen dadurch angeregten Beitrag LÜDECKE, Codex (wie Anm. 1).

5 Vgl. Horst HERRMANN, Überlegungen zum Auftrag einer nachkonziliaren Codexrevision, in: Diaconia et Ius. Festschrift Heinrich Flatten, hg. v. Heribert HEINEMANN u. Paul MIKAT, München 1973, 275–285, hier: 275: »Ein Konzil »geistert« seit Jahren durch die Kirche«.

6 Für die spätere und heutige Situation vgl. Dietrich WIEDERKEHR, Vatikanum II gegen Vatikanum II. Nach der Halbzeit wie weiter?, in: Verunsicherungen, hg. v. Hans HALTER, Zürich 1991, 107–129, hier: 110: »Während ich selber noch wie selbstverständlich Tendenzen und Spannungen des Konzils beschreibe, als wäre es erst gestern gewesen, schauen mich junge Gesichter an und fragen: Konzil? Wann? Was? Wie?« sowie das Blitzlicht von Gregor KLAPCZYNSKI in diesem Band S. 301–304. Eine von der Katholischen Nachrichten-Agentur (KNA) in Auftrag gegebene Allensbach-Umfrage ergab, dass 73,9 % der Befragten »praktisch gar keine Vorstellungen« vom II. Vatikanum haben, bei den Katholiken 45,8 %. Die meisten Kenntnisse zeigten und die größten Veränderungen brachten mit diesem Ereignis in Verbindung die über 70-jährigen, vgl. Die Tagespost Nr. 151 v. 20. Dezember 2005, 1.

7 Zu den Tücken des je nach Standort des Sprechers durchaus Anderes anzeigenden Begriffs »Reform« vgl. anregend Dominik BURKARD, Reform vorwärts zurück. Überlegungen eines Kirchenhistorikers, in: Ecclesia semper reformanda. Kirchenreform als bleibende Aufgabe, hg. v. Erich GARHAMMER, Würzburg 2006, 131–146.

sen. Klangvolle, einladende Worte stimmten hoffnungsfroh<sup>8</sup>: Volk Gottes auf dem Weg, das bis heute grassierende Zauberwort »communio«, gemeinsames Priestertum aller Gläubigen, Aufwertung der Laien (ihr Rat und Tat sei in neuen pastoralen Berufen »auf gleicher Augenhöhe« mit dem Klerus gefragt) – begeistert hörten viele 1985 in Bonn den Gastvortrag des jungen Theologen Bernd Jochen Hilberath, wie eine Modifizierung der alten Hierarchieologie durch *Lumen Gentium* (10) dogmatisch denkbar sei, und überhörten, dass dies gar »nicht auf eine Auflösung der ›societas hierarchica‹ hinaus[laufen]«, sondern den Unterschied zwischen Amt und Gemeinde angemessen beschreiben und begründen sollte<sup>9</sup>, weiter: das besondere Priestertum sei ein Priestertum des Dienstes, »Ergänzung« des Ersten Vatikanums durch Stärkung der Bischöfe im Kollegialitätsprinzip, Wiederbelebung der synodalen Struktur der Kirche, Akzeptanz der Geschichtlichkeit der Kirche und ihres Glaubens, sittliche Autonomie, theologischer Pluralismus. Die Überarbeitung des alten Codex von 1917 galt als Chance: nicht nur Versöhnung mit den verteuftelten Menschenrechten, sondern möglicherweise ihr Einzug in die Kirche. Die Frauenordination wurde lauter und breiter gefordert. Viele Gläubige wurden sich ihrer Würde als GeistträgerInnen bewusst. Und dies hat geführt zu einem größeren Selbstbewusstsein der Laien und enormer Bereitschaft, an der gemeinsamen Sendung mitzuarbeiten<sup>10</sup>.

Hier und da gab es Hinweise auf zunehmende kirchenamtliche Versuche, Fenster, die man durch das Konzil geöffnet sah, wieder zu schließen, und zwar mit Berufung auf Texte eben dieses Konzils. Solcher Hinweise entledigte man sich schnell – und viele übernahmen das damals nur zu gern – mit dem Verdikt: Das ist ein Verstoß gegen den »Geist des Konzils«. Es wurde noch nicht gefragt, was das denn ändere<sup>11</sup>.

8 Im Rückblick qualifiziert David SEEBER die damalige Zeit als: Unverbrauchte Zuversicht. Das Zweite Vatikanum in seiner Zeit, in: Das unerledigte Konzil. 40 Jahre Zweites Vatikanum (HerKorr Spezial), Freiburg i.Br. 2005, 2–4.

9 Vgl. Bernd Jochen HILBERATH, Das Verhältnis von gemeinsamem und amtlichem Priestertum in der Perspektive von *Lumen Gentium* 10, in: Trierer Theologische Zeitschrift 94, 1985, 311–326; 322. Er hatte eingeführt, die Formel von der Verschiedenheit nicht nur dem Grade, sondern dem Wesen nach, klinge »immer noch wie eine Festschreibung des ›Zweiklassensystems‹, wie eine Zementierung der ›mittelalterlichen Ständeordnung‹ und versprochen, man könne am Ende seiner Interpretation froh über die LG 10-Unterscheidung sein, vgl. ebd. 312.

10 Vgl. etwa Walter DIRKS, Die Stellung des Laien in der Kirche, in: Neues Denken in der Kirche. Standpunkte, hg. v. Max LEHNER u. August HASLER, Luzern/München 1968, 197–223 sowie der Versuch der »Eindeutschung« des Konzils mit der Würzburger Synode. Sie fällt für die jüngere Generation allerdings ebenfalls in »graue Vorzeit«. Diese Synode ist als Konzilsrezipientin und selbst Gegenstand eines Rezeptionsvorgangs gleichermaßen interessant. Möglicherweise kann sie als »kleine Schwester« die große Konzilsrezeptionsdebatte auf nationaler Ebene bestätigen, vgl. Wolfgang WEISS, Die Würzburger Synode – Markstein oder Episode?, in: GARHAMMER, *Ecclesia* (wie Anm. 7), 65–84 und dessen Beitrag in diesem Band S. 93–106. – Werner BÖCKENFÖRDE, Zur gegenwärtigen Lage in der römisch-katholischen Kirche. Kirchenrechtliche Anmerkungen, in: Freiheit und Gerechtigkeit in der Kirche. Gedenkschrift für Werner Böckenförde, hg. v. Norbert LÜDECKE u. Georg BIER (Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft 37), Würzburg 2006, 142–158 (Nachdruck von: Orientierung 62, 1998, 228–234), 143, sprach vom Ruck, der durch die Kirche ging.

11 Eine Variante dieser Art, sich als Reformier automatisch mit dem Konzil legitimiert zu sehen, lebt in der Bewegung »Wir sind Kirche« anschaulich fort, eine Rezeptionsvariante, die eine eigene zeitgeschichtliche Betrachtung verdiente, vgl. Kirche in Bewegung. Publik-Forum *Dossier*, hg. v. Dieter GROHMANN, Eva Maria KIKLAS u. Christian WEISNER, Oberursel ohne Jahr.

### 3. Konzil der Texte

Viel Arbeit wurde in das Studium der Texte und Akten des Konzils investiert unter der hermeneutischen Vorgabe, die Sicht der Konzilsmehrheit sei der Schlüssel zum rechten Verständnis der kompromissträchtigen Dokumente<sup>12</sup>. Gerade haben Bernd Jochen Hilberath und Peter Hünermann eine neue Übersetzung und Kommentierung der Konziltexte besorgt<sup>13</sup>, geprägt von der Sorge, zähe Beharrungskräfte könnten die vollgültige Einlösung des Programms verhindern, das der Kirche durch das II. Vatikanum vorgegeben worden sei<sup>14</sup>. Hier soll eine neue Hinwendung zu den Texten bei der richtigen Rezeption des Konzils helfen. Die historischen Forschungen – stellvertretend wird das Alberigo-Projekt genannt – werden als »Vorgaben« verstanden. »Theologisch«, d.h. aus einem wissenschaftlich verantworteten Glaubensverständnis, sollen Kommentare »die wichtigsten Konzilsaussagen klären, bündeln und zu einem Gesamtbild der Theologie des II. Vatikanums [...] verdichten«<sup>15</sup>. Die Kommentare führen jeweils zu einer »theologischen und pastoralen Würdigung«<sup>16</sup>. Aus ihr werden Postulate zur Reform der Kirche gemäß den theologisch erhobenen und gedeuteten Lehren des Konzils gefolgt<sup>17</sup>.

### 4. Konzil als Ereignis

Neben das »Konzil der Reformen« und das »Konzil der Texte« ist das »Konzil als Ereignis« getreten. Dabei geht es nicht nur um genaue historische Dokumentation und Rekonstruktion. Die Bemühungen um die Bedeutung und Tragweite des jüngsten Konzils lassen auch eine normative Komponente erkennen. Das historische Interesse situiert sich selbst innerhalb der Diskussion um die rechte Auslegung und Rezeption der kompromissträchtigen<sup>18</sup> und dadurch für sehr unterschiedliche Auslegungen offenen Konzilsdokumente<sup>19</sup>. Jetzt sollen nicht nur die Fakten erschlossen werden, sondern die we-

12 Ich war daran selbst beteiligt, vgl. Norbert LÜDECKE, Eheschließung als Bund. Genese und Exegese der Ehelehre der Konzilskonstitution »Gaudium et spes« in kanonistischer Auswertung (Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft 7/1 und 7/2), Würzburg 1989.

13 Vgl. Anm. 2. Verleger und Herausgeber haben Ende Februar 2006 Papst Benedikt XVI. im Rahmen einer Audienz eine Ausgabe des Kompendiums überreicht, vgl. Die Tagespost Nr. 25 v. 2. März 2006. Bereits zuvor hatte der Präfekt der Kongregation für die Glaubenslehre, Erzbischof Levada, anlässlich des 40. Jahrestages der Offenbarungskonstitution angekündigt, innerhalb von zehn Jahren würden »sorgfältige offizielle Übersetzungen des Konzils in den Hauptsprachen« erstellt, da die existierenden ungenau seien und nicht die wahre Bedeutung dessen widerspiegeln, was die Konzilsväter tatsächlich vermitteln wollten, <http://kath.net/detail.php?id=11723> (eingesehen am 29. August 2007). Für die wissenschaftliche Zitation werden diese amtlichen Übersetzungen maßgeblich sein.

14 Zur Motivation des Unternehmens vgl. HÜNERMANN, Vorwort (wie Anm. 2), VII.

15 Vgl. Peter HÜNERMANN, Theologischer Kommentar zur dogmatischen Konstitution über die Kirche *Lumen Gentium*, in: Herders Theologischer Kommentar (wie Anm. 2), Bd. 2, 263–582, hier: 269f.

16 Vgl. HÜNERMANN, Vorwort (wie Anm. 2), VIII.

17 Vgl. dazu auch unten Anm. 55.

18 Vgl. Max SECKLER, Über den Kompromiß in Sachen der Lehre (1972), in: DERS., Im Spannungsfeld von Wissenschaft und Kirche. Theologie als schöpferische Auslegung der Wirklichkeit, Freiburg i.Br. 1980, 99–109 sowie 212–215.

19 Vgl. Karl HAUSBERGER, Römisch-katholische Kirche, in: TRE 29, 1998, 320–331, hier: 329f. – Wolfgang BEINERT, Ein Konzil in unserer Zeit – Ein Konzil für unsere Zeit? Ein vorausschauender Rückblick auf das Vaticanum II, in: Unterwegs zum einen Glauben (Festschrift Lothar Ullrich), hg. v. Wolfgang BEINERT u. Konrad FEIEREIS u.a., Leipzig 1997, 102–129.

sentlichen Charakteristika dieses Ereignisses, sein »Geist«. Er soll die Basis für »eine solide und korrekte Interpretation der Konzilstexte«<sup>20</sup> liefern. Für ihr Verständnis wird die »angemessene« Hermeneutik gesucht<sup>21</sup>. Dabei entsteht bisweilen der Eindruck, jener in der Nachkonzilszeit viel beschworene »Geist«<sup>22</sup> des Konzils solle gegen bestimmte gegenwärtige kirchliche Entwicklungen<sup>23</sup>, die auch mit diesem Konzil legitimiert werden, als eine Art historisch-kritisches Autoritätsargument etabliert werden<sup>24</sup>.

20 Vgl. Giuseppe ALBERIGO, Vorwort: Dreißig Jahre nach dem Zweiten Vatikanum, in: Geschichte des Zweiten Vatikanischen Konzils (1959–1965), Bd. 2: Das Konzil auf dem Weg zu sich selbst. Erste Sitzungsperiode und Intersessio Oktober 1962 – September 1963, hg. v. Giuseppe ALBERIGO u. Klaus WITTSTADT, Mainz-Leuven, XXV–XXIX, hier: XXVf. Ausführlicher bereits Giuseppe ALBERIGO, Criteri ermeneutici per una storia del Vaticano II, in: Il Vaticano II fra attese e celebrazione, hg. v. Giuseppe ALBERIGO (Testi e ricerche di scienze religiose, nuova serie 13), Bologna 1995, 9–26, hier: 18.

21 Vgl. Hubert WOLF, Vorwort des Herausgebers, in: Antimodernismus und Modernismus in der katholischen Kirche. Beiträge zum theologiegeschichtlichen Vorfeld des II. Vatikanums, hg. v. Hubert WOLF (Programm und Wirkungsgeschichte des II. Vatikanums 2), Paderborn u.a. 1998, 9 sowie Peter HÜNERMANN, Das II. Vatikanum als Ereignis und die Frage nach seiner Pragmatik, in: II. Vatikanum (wie Anm. 3), 107–125, hier: 124. – ALBERIGO, Criteri (wie Anm. 20).

22 Vgl. Herbert VORGRIMLER, Vom »Geist des Konzils«, in: Das Konzil war erst der Anfang. Die Bedeutung des II. Vatikanums für Theologie und Kirche, hg. v. Klemens RICHTER, Mainz 1991, 25–52.

23 Vgl. BÖCKENFÖRDE, Zur gegenwärtigen Lage (wie Anm. 10), 143–158. Vgl. auch Helmut KRÄTZL, Im Sprung gehemmt. Was mir nach dem Konzil noch alles fehlt, Mödling <sup>2</sup>1998, bes. 167–195.

24 So erklärt Giuseppe ALBERIGO, Luci e ombre nel rapporto tra dinamica assembleare e conclusione conciliari, in: L'evento e le decisioni: studi sulle dinamiche del Concilio Vaticano II, Saggi di Giuseppe Alberigo, hg. v. Maria Teresa Fattori u. Alberto Melloni (Testi e ricerche di scienze religiose, nuova serie 20), Bologna 1997, 501–522, hier: 521, die Konzilstexte stellten unterschiedliche Positionen (lediglich) nebeneinander und zeichneten so ein Bild, das der Konzilsversammlung widerspreche. Nicht in seinen formellen Beschlüssen, sondern im Konzil als »Ereignis« drückten sich die qualitativ bedeutsameren Orientierungen aus. DERS., Abschließende Überlegungen: Die neue Gestalt des Konzils, in: Geschichte des Zweiten Vatikanischen Konzils (1959–1965) III: Das mündige Konzil. Zweite Sitzungsperiode und Intersessio September 1964 – September 1964, hg. v. Giuseppe ALBERIGO u. Klaus WITTSTADT, Mainz-Leuven 2002, 573–600, hier: 590f., erhebt in der analytisch gestützten Beschreibung unversehens normativen Anspruch, wenn sich die Rezeption der Konzilsentscheidungen »ableiten muss [Hervorhebung von mir] aus dem ›Konzilsgeist‹, d.h. aus jener Gesamtheit von Anliegen, von Sensibilität und von Vorsätzen, die erzeugt worden war durch die Begegnung der Bischöfe aus der ganzen Welt und durch das gemeinsame Befragen des Evangeliums. Die von einer Zentrale geführte und auf Normen und Sanktionen gestützte Umsetzung der Beschlüsse in die kirchliche Wirklichkeit, die auf das Konzil von Trient gefolgt war, gehörte von nun an zu einem Typ von Konzil und einer kulturellen Epoche, die völlig überholt war«. Worin soll diese Normativität des so bestimmten Konzilsgeistes gründen? Rechtsordnung und -wirklichkeit der römisch-katholischen Kirche werden einfachhin ausgeblendet. Zum Eindruck der »normativen Historiographie« vgl. auch die Kritik eines ehemaligen Mitarbeiters des Bologna-Instituts: Pietro DE MARCO, The Institute on Religious Studies in Bologna: A Memorandum from a Companion on the Way: <http://chiesa.espresso.repubblica.it/dettaglio.jsp?id=38108&eng=y> (eingesehen am 26. August 2007). Ein differenziertes Plädoyer für die Bedeutung der Textgeschichte bietet Hervé LEGRAND, Quelques réflexions ecclésiologiques sur *L'Histoire du Concile Vatican II* de G. Alberigo, in: Revue des Sciences philosophiques et théologiques 90, 2006, 495–520.

### 5. Konzil der Traditionsverhaftung

Schließlich wird ein »Konzil der Traditionsverhaftung« festgestellt<sup>25</sup>, zum Teil offen politisch und polemisch verfechtend<sup>26</sup>, zum Teil mit nüchternen Hinweisen auf überschie-

25 PAPST Benedikt XVI., Ansprache »Expergiscere, homo« vom 22. Dezember 2005 an das Kardinalskollegium und die Mitglieder der Römischen Kurie, in: AAS 98, 2006, 40–53, hier: 45f., macht auf die Bedeutung der »korrekten Auslegung« und der »richtigen« Hermeneutik in der schwierig verlaufenden Konzilsrezeption aufmerksam. Was er eine »Hermeneutik der Diskontinuität« oder des »Bruches« nennt, habe »Verwirrung gestiftet«. Die Forderung, dem »Geist« statt den »Konzilstexten« zu folgen, missverstehe die Natur eines Konzils bereits im Ansatz. Richtig sei eine »Hermeneutik der Reform [...] unter Wahrung der Kontinuität«. Die Kirche sei ein Subjekt, das sich entwickle. Sie bleibe dabei aber immer sie selbst. Vgl. auch Manfred HAUKE, Das Zweite Vatikanum und die Überlieferung. Eine wichtige Wegweisung von Papst Benedikt XVI., in: Theologisches 36, 2006, 90–94.

26 Wie die Kontroverse um die richtige Auslegung des II. Vatikanums sich in die historische Bearbeitung verlängert, wird an kritischen und manchmal sensibel bis polemischen Reaktionen auf das Alberigo-Projekt erkennbar. So erhielt Titularerzbischof Agostino MARCHETTO im »Osservatore Romano« – jenem Presseorgan, das seine Aufgabe als Dienst für die Anliegen des Papstes und als Zusammenarbeit mit den Dikasterien der römischen Kurie versteht – wiederholt Gelegenheit, unter erklärtem Verzicht auf eine detaillierte Auseinandersetzung Einseitigkeits- und Ideologieverdachte gegen konzilsgeschichtliche Arbeiten des Istituto per le Scienze Religiose in Bologna zu publizieren. Seine Rezensionen zu Arbeiten über das II. Vatikanum finden sich jetzt zusammengestellt in DERS., Chiesa e Papato nella Storia e nel Diritto. 25 anni di studi critici (Storia e attualità), Vatikanstadt 2002, 211–330. Ähnlich, wenngleich zum Teil polemisch, David BERGER, Revisionistische Geschichtsschreibung – Das »Alberigo-Projekt« zur Geschichte des Vatikanum II, in: Theologisches 29, 1999, 3–13, und DERS., Wider die Veteranen-Sentimentalität. Zur Frage der Rezeption des II. Vatikanischen Konzils, in: Die neue Ordnung 58, 2004, 108–120. – Alexandra VON TEUFFENBACH, Aus Liebe und Treue zur Kirche. Eine etwas andere Geschichte des Zweiten Vatikanums, Berlin 2004, hat eine Reihe von populärwissenschaftlichen Artikeln in der Zeitung »Die Tagespost« (Würzburg) vorgelegt. Sie will alles kritisch hinterfragen, was als radikaler Einschnitt des Konzils in die vorherige kirchliche Lehre gilt, vgl. ebd., 13. Das ist ebenso legitim wie vielversprechend. Dass sie auf genaue Belege verzichtet, entspricht dem gewählten Genre. Allerdings ersetzt sie von ihr bekämpfte Klischees wie das von den guten progressiven Theologen und den schlechten Reaktionären der römischen Kurie durch neue. Schlecht sind die für sie profilierungsbedürftigen und voreingenommen politisch agierenden Theologen wie Yves Congar und Karl Rahner. Gut sind ihr zufolge ohne öffentliches Aufsehen und gehorsam zuarbeitende Theologen wie Sebastian Tromp oder Heribert Schaaf. Ihre Auffassung, die Konzilstexte enthielten »eine Richtung ...«, keine Lehre«, weil sie auf dogmatische Definitionen verzichten, vgl. ebd., 97f. zeigt mangelnde Vertrautheit mit den Ausübungsweisen des Lehramts und seinem Selbstverständnis. Schließlich bemüht auch sie das respektlose Klischee vom »ängstlichen ... Montini-Papst«, ebd. 107. Es bleibt zu wünschen, dass dies nicht – wie im Vorwort Olaf LENZINSKY, 7–9, 7f. hofft – exemplarisch für eine »junge Theologengeneration« ist. Vgl. zur Differenzierung Leonhard HELL, Yves Congars Tagebuch zum Zweiten Vatikanum, in: Trierer Theologische Zeitschrift 113, 2004, 247–253, und J. J. SCARISBRICK, An historian's reflections on Yves Congar's *Mon journal du Concile*, in: Yves Congar. Theologian of the Church, hg. v. Gabriel FLYNN (Louvain Theological & Pastoral Monographs), Louvain-Paris-Dudley 2005, 249–275, sowie Andreas BALTOGG, Anhang 1: Karl Rahners Mitarbeit an den Konzilstexten, in: Vierzig Jahre II. Vatikanum (wie Anm. 2), 355–376, sowie zu Papst Paul VI. unten Anm. 47. Die unterschiedlichen hermeneutischen Ansätze werden deutlich im Vergleich von Agostino MARCHETTO, Das II. Vatikanische Konzil: Hermeneutische Tendenzen von 1990 bis heute, in: AHC 32, 2000, 371–386, mit Giuseppe ALBERIGO, Treue und Kreativität bei der Rezeption des Zweiten Vatikanischen Konzils. Hermeneutische Kriterien, in: Herausforderung Aggiornamento. Zur Rezeption des Zweiten Vatikanischen Konzils, hg. v. Antonio AUTIERO (Münsteraner theologische Abhandlungen 62), Altenberge 2000, 13–35. Für eine kritische



ende Deutungen des historischen Befundes und der Anfrage, ob die Texte die geforderten Reformen wirklich tragen. Der Leitperspektive: Wie gut hätte alles werden können, wäre man dem recht verstandenen II. Vatikanum gefolgt?<sup>27</sup> wird die Frage entgegengehalten: Was sagt es über jenes Konzil aus, dass es kam, wie es kam?<sup>28</sup>

### 6. Erinnerungskonkurrenzen

Längst geht es also um Erinnerungskonkurrenzen und vergangenheitspolitische Auseinandersetzungen<sup>29</sup>. Der Kanonist bringt den amtlichen Teilnehmer an dieser Auslegungskonkurrenz ins Spiel. Er ruft orientierend römisch-katholische Spielregeln in Erinnerung. Daraus ergeben sich Einsichten in die Gewinnchancen der Beteiligten. Es lohnt sich, aus rechtlichem Blickwinkel zunächst auf das Ergebnis, dann auf den Vorgang der Rezeption zu schauen.

Würdigung aus kanonistischer Sicht vgl. meine Rezensionen zu den ersten drei deutschen Bänden der Alberigo-Konzilsgeschichte, in: *De Processibus Matrimonialibus* 7, 2000, 227–234; 9, 2002, 379–387; 13, 2007 (im Druck).

27 Vgl. exemplarisch Hans KÜNG, *Das vergessene Konzil?*, in: *Conc (D)* 41, 2005, 425–433.

28 Mit Recht qualifiziert WIEDERKEHR, *Vatikanum II* (wie Anm. 6), 125, die nachherige Wirkungs- oder auch Wirkungslosigkeitsgeschichte des Konzils als unverzichtbare Interpretation seiner Aussagen. Vgl. auch Günther WASSILOWSKY, *Die Chance des zweiten Blicks. Plädoyer für eine historische Konzilsforschung*, in: *HerKorr* 57, 2003, 623–627.

29 Zum Begriff der Vergangenheitspolitik vgl. Norbert FREI, 1945 und wir. *Das Dritte Reich im Bewusstsein der Deutschen*, München 2005, 30–34. Für die Beschäftigung mit dem Konzil vgl. zur älteren Literatur bis in die 1980er Jahre Rolf WEIBEL, *Konfessionelle Perspektive in der Darstellung und Würdigung des 2. Vatikanischen Konzils*, in: *Kirchengeschichtsschreibung als theologische Aufgabe*, hg. v. Lukas VISCHER u.a. (Theologische Berichte 11), Zürich u.a. 1982, 93–129, sowie Daniele MENOZZI, *Das Antikonzil (1966–1984)*, in: *Rezeption des Zweiten Vatikanischen Konzils* (wie Anm. 2), 403–431, und DERS., *Vers une nouvelle Contre-Réforme?*, in: *Le retour des certitudes. Évènement et orthodoxie depuis Vatican II*, hg. v. Paul LADRIÈRE u. René LUNEAU, Paris 1987, 278–299, und Jan GROOTAERS, *Développement postconciliaires dans l'Eglise dans le vécu de la foi*, in: *Vatican II and its legacy*, hg. v. Mathijs LAMBERIGTS u. Leo KENIS (Bibliotheca theologiarum Lovaniensium 166), Leuven 2002, 233–257. Für die neuere Literatur vgl. Massimo FAGGIOLI, *Concilio Vaticano II: bollettino bibliografico (2000–2002)*, in: *Cristianesimo nella storia* 26, 2003, 335–360. – DERS., *Concilio Vaticano II: bollettino bibliografico (2002–2005)*, in: *Cristianesimo nella storia* 28, 2005, 743–767. – Gilles ROUTHIER, *Recherches et publications récentes autour de Vatican II*, in: *Laval théologique et philosophique* 61, 2005, 613–653. Zu einzelnen hermeneutischen Zugängen zum II. Vatikanum vgl. jetzt Michael BREDECK, *Das Zweite Vatikanum als Konzil des Aggiornamento. Zur hermeneutischen Grundlegung einer theologischen Konzilsinterpretation* (Paderborner Theologische Studien 48), Paderborn u.a. 2007, 73–139. Interessant ist, dass Stefan HARTMANN im Verbandsorgan des Klerus der bayerischen Diözesen und des Bistums Speyer den Vorschlag macht, bei einer etwaigen Aufhebung der Exkommunikation für die Gefolgsleute der Priesterbruderschaft Pius X., die zentrale Lehren des II. Vatikanums ablehnen, auf einen Akt der »Unterwerfung« zu verzichten und »angesichts der großen Komplexität der Frage, den Kritikern stilistisch und rhetorisch Grenzen aufzulegen, nicht aber die volle inhaltliche Akzeptanz von teilweise bereits überholten Konzilstexten und ihren nachkonziliaren Umsetzungen aufzuerlegen«, vgl. DERS., *Das Zweite Vatikanische Konzil – ein kirchengeschichtliches Ereignis im Rückblick*, in: *Klerusblatt* 85, 2005, 309–312, hier: 311. Zuvor bereits vorgetragen in dem Beitrag: *Ist Konzilskritik Katholiken erlaubt? – Ein Vorschlag*, in: *Theologisches* 35, 2005, 789–794, hier: 792f.

## II. Der Codex

### 1. Krönung des II. Vatikanums<sup>30</sup>

Für den Erlasser des CIC, Papst Johannes Paul II., stand fest: Nach Entstehung wie Inhalt trage der Codex den Geist des Konzils. Vor allem der konziliaren Lehre über die Kirche entspreche er vollkommen. Außerdem »vervollständige« er insbesondere die Konstitutionen *Lumen Gentium* und *Gaudium et Spes*. Neues im Konzil weiche nie von der gesetzgeberischen Tradition der Kirche ab. Es gehe um den »Codex des Konzils«, ja um das »letzte Konzilsdokument«. Schließlich sei der Codex ein autoritativer Führer für die korrekte Anwendung des Konzils. Dazu müsse er loyal, ernst und unbedingt befolgt werden. Der Papst wünschte: Gott möge geben, »daß, was das Haupt anordnet, vom Leib eingehalten wird«. Kein Zweifel: Dem Papst gilt Codexgehorsam als Konzilstreue. Für ihn ist der Codex, was er nach Johannes XXIII. sein sollte: die Krönung des II. Vatikanischen Konzils<sup>31</sup>.

Der regierende Papst will diesen Spuren treu folgen. Bei der Messfeier mit den Kardinälen in der Sixtinischen Kapelle erklärte er: »Mir steht insbesondere das Zeugnis von Papst Johannes Paul II. vor Augen. Er hinterlässt eine mutigere, freiere und jüngere Kirche. Eine Kirche, die nach seiner Lehre und nach seinem Beispiel gelassen auf die Vergangenheit blickt und keine Angst vor der Zukunft hat«<sup>32</sup>. Anlässlich seines Besuchs in Polen ergänzte er am 16. Oktober 2005 in einem Interview, die vielen Dokumente seines Vorgängers stellten »ein sehr reiches Erbe dar, das in der Kirche noch nicht ausreichend umgesetzt ist. Ich sehe eine meiner existentiellen und persönlichen Sendungen darin, nicht viele neue Dokumente zu veröffentlichen, sondern darauf hinzuwirken, dass diese Dokumente umgesetzt werden, denn sie sind ein sehr reicher Schatz, sie sind die authentische Interpretation des II. Vaticanums. Wir wissen, dass der Papst der Mann des Konzils war, der den Geist und den Buchstaben des Konzils innerlich aufgenommen hatte und uns mit diesen Texten verstehen lässt, was das Konzil wirklich wollte – und was es nicht wollte«<sup>33</sup>. Wie hat sich dieser Anspruch inhaltlich niederschlagen?

30 Zur Belegung im Einzelnen vgl. LÜDECKE, Krönung (wie Anm. 1).

31 Dagegen hat sich neuerdings eine ganze Gruppe von KanonistInnen entschieden ausgesprochen, vgl. Krönung oder Entwertung des Konzils? Das Verfassungsrecht der katholischen Kirche im Spiegel der Ekklesiologie des Zweiten Vatikanischen Konzils, hg. v. Sabine DEMEL u. Ludger MÜLLER, Trier 2007. Zur ausführlichen Wiedergabe eines indirekten Zitats Papst Johannes Pauls II., das unter anderem den Codex als autoritativen Führer für die Anwendung des Konzils sieht, vgl. ebd., 12f., bekennen Herausgeberin und Herausgeber für sich und die BeiträgerInnen: »Diese Position hat aber im vorliegenden Buch keine Anhängerschaft gefunden«. Nach wie vor sei das Konzil der maßgebliche Interpretationsrahmen für das kirchliche Recht, vgl. ebd., 13.

32 Vgl. Papst Benedikt XVI., Ansprache »*Gratia copiosa*« bei der Messfeier mit den Kardinälen in der Sixtinischen Kapelle am 20. April 2005, in: AAS 97, 2005, 694–699, 696, n. 3.

33 [http://www.vatican.va/holy\\_father/benedict\\_xvi/speeches/2005/october/documents/hf\\_ben\\_xvi\\_spe\\_20051016\\_polish-television\\_ge.html](http://www.vatican.va/holy_father/benedict_xvi/speeches/2005/october/documents/hf_ben_xvi_spe_20051016_polish-television_ge.html) (eingesehen am 26. August 2007). Bereits der lange Jahre in der Codexüberarbeitung verantwortlich tätige Rosalio CASTILLO-LARA, *Criteri ispiratori della revisione del codice di diritto canonico*, in: *La nuova legislazione canonica. Corso sul nuovo Codice del diritto canonico*, 14–25 febbraio 1983, 19, hatte erklärt, jetzt wisse man, jedenfalls in der generellen Linie, was das Konzil in ekklesiologischen und disziplinären Fragen gewollt hat, denn der wirkliche Wille der höchsten kirchlichen Autorität finde sich in den klaren und präzisen Formulierungen des CIC.

## 2. Rezeptionsergebnis

### a) Bekräftigung des göttlichen Rechts

Um den Codex als Konzilstransformation zu verstehen, müssen deutlicher als üblich zwei Sorten von Inhalten unterschieden werden. Ihre mangelnde Scheidung ist ein Hauptgrund für viele überflüssige nachkonziliare Auseinandersetzungen und Enttäuschungen. Es geht um die Unterscheidung zwischen Definitivem und Nichtdefinitivem in der Kirche, um das, was nach amtlicher Auffassung zu den unabänderlichen Grundfesten der Kirche gehört und wo Variationsspielraum besteht<sup>34</sup>.

Wie der alte Codex enthält auch der neue, wenngleich in der Diktion des II. Vatikanums, eine ekklesiologische Tiefenstruktur. Sie wird erkennbar, wenn man zwei Normmassen abschichtet: jenes Recht, das von Gott gesetzt wurde, und das Recht, das von Menschen in der Kirche oder im Staat stammt. Rechtssätze des göttlichen Rechts (*ius divinum*) sind Normen, die das universalkirchliche Lehramt, vor allem des Papstes, der Offenbarung oder ihrem direkten Umfeld entnommen und unfehlbar vorgelegt hat. Solche Normen sind allem übrigen Recht vor- und übergeordnet, indispensabel, zeitlich und räumlich universal, d.h. für alle Menschen verbindlich, und (substantiell) unveränderlich. Sie binden auch die höchste Autorität, deren lehramtlicher Interpretationskompetenz sie zugleich unterliegen. Das – ungeachtet der kritischen theologischen Diskussion darüber – amtlich so verstandene göttliche Recht konnte auch im Konzil nicht zur Disposition stehen und ist auch nicht in Frage gestellt worden.

Wie konnten sich trotzdem Reformhoffnungen auch auf diesen Bereich erstrecken? Das hängt zum einen zusammen mit einer im Konzil und anschließend gepflegten Aversion gegen Rechtliches in der Kirche. Was den Konzilsbischofen an der erlebten, detailliert durchregulierten Kirche nicht passte und in den für viele enttäuschenden vorkonziliaren Schemata erneut anschaulich geworden war, führten sie auf das Juridische zurück und wählten selbst für rechtlich relevante Materien bewusst eine nichtrechtliche Sicht und Sprache<sup>35</sup>. Zum anderen geriet bei einem Konzil, das sich bewusst nur nichtdefinitiv äußern wollte, in den Hintergrund, wie viel Definitives zu tradieren war. Und schließlich hatten die Bischöfe vor dem Konzil lange die Auffassung genährt, in der römisch-katholischen Kirche könne sich *gar nichts* ändern. Als sich dann – am schnellsten

34 Vgl. zum Folgenden ausführlich Norbert LÜDECKE, Das Verständnis des kanonischen Rechts nach dem Codex Iuris Canonici von 1983, in: Standpunkte im Kirchen- und Staatskirchenrecht. Ergebnisse eines interdisziplinären Seminars, hg. v. Norbert LÜDECKE u. Christoph GRABENWARTER (Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft 33), Würzburg 2002, 177–215, hier: 181–189.

35 Vgl. Josef GEHR, Die rechtliche Qualifikation der Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils (Münchener Theologische Studien. III. Kanonistische Abteilung 51), St. Ottilien 1997, 84–88, sowie Joel-Benoit D'ONORIO, Le Concile Vatican II et le droit, in: Le deuxième Concile du Vatican (1959–1965). Actes du colloque organisé par l'École française de Rome en collaboration avec l'Université de Lille III, l'Istituto per le scienze religiose de Bologna e il Dipartimento di studi storici del medioevo e dell'età contemporanea de l'Università di Roma-La Sapienza (Rome 28–30 mai 1986) (Collection de l'École Française de Rome 113), Rome 1989, 651–688, bes. 675–688. Beide Arbeiten zeigen zugleich, wie viel materiell Rechtliches das Konzil enthält und wie seine rechtliche Relevanz zu veranschlagen ist. Papst Paul VI., Ansprache »Avete avuto« vom 17. August 1966, in: AAS 58, 1966, 799–802, war sich der starken Vorbehalte gegen das Kirchenrecht bewusst und sah sich veranlasst klarzustellen, nicht die Abschaffung sei das Heilmittel gegen unangemessenes Recht, sondern seine Verbesserung. Aversionen gegen das Kirchenrecht entsprächen nicht dem wahren *sensus Ecclesiae*, ebd., 800f.

sichtbar in der Liturgie – *etwas* änderte, konnte dies bei Priestern wie Laien weithin zu dem Eindruck führen, *alles* könne sich ändern<sup>36</sup>.

Die über den CIC verstreuten göttlichen Rechtsnormen bauen sich in systematischer Betrachtung auf zu drei tragenden Säulen des römisch-katholischen Systems<sup>37</sup>:

Souveränität nach außen: *societas iuridice (perfecta)*

Die erste Säule heißt: Souveränität und Autonomie der Kirche und des Apostolischen Stuhls nach außen. Christus hat die Kirche in dieser Welt als *societas* errichtet (*constituta*) und geordnet (*ordinata*). Sie ist als Glaubensgemeinschaft zugleich Rechtsgemeinschaft (*societas iuridice*). Sie wird weiterhin staatsanalog als *societas perfecta* verstanden mit den gottgegebenen Ansprüchen auf freie Ausübung der primatialen Gewaltfülle des Stellvertreters Christi, auf Gesandte, weltweite ungehinderte Verkündigung, Klerikerausbildung, Vermögensfähigkeit, Abgabehoheit, Strafgewalt und Gerichtshoheit in kirchlichen Straf- und Streitsachen, einschließlich vor allem der Ehesachen<sup>38</sup>. Keinen dieser Punkte hat das Konzil in Frage gestellt, noch hätte es dies tun können.

Ständehierarchie und Monarchie nach innen: *societas inaequalis*

Die zweite Säule bilden der ständisch-hierarchische Aufbau und die monarchische Leitung der Kirche nach innen, ihre unaufgebbare Eigenart als *societas inaequalis*, als Gesellschaft von Ungleichen. Die Taufe begründet die Gleichheit vor Gott. Geschlecht und Weihe begründen gottgewollte rechtliche Ungleichheiten in der Kirche. Mit dem Sakrament der Weihe kooptiert die kirchliche Obrigkeit Männer in den Klerikerstand und befähigt die heiligen Diener (*sacri ministri*) unwiderruflich dazu, das Volk Gottes zu weiden, indem – wie mit dem Konzil betont wird – (nur) sie die Aufgaben des Lehrens, Heiligens und des Leitens in der Person Christi des Hauptes ausfüllen oder *suo modo*, nämlich *modo pastoris seu clericalis*, an den Würden Christi als Priester, Prophet und König teilhaben. Der alte Codex hatte die pyramidale Struktur der Kirche so ausgeleuchtet, dass nur der Klerus sichtbar wurde. Das Konzil positionierte die Scheinwerfer so, dass dieselbe Pyramide ganz, samt Unterbau, zu sehen ist.

Es blieb und bleibt dabei: Klerus und Laien sind in der römisch-katholischen Kirche scharf voneinander geschieden und in ein Verhältnis der Über- und Unterordnung gestellt. Rechtlich begründet die Ordination der einen die Subordination der anderen. Die Gleichheit in der Würde splittet sich ohne legitimatorische Rückbindung auf in *potestas* und *non potestas*. Was die Logik der ständischen Gliederung an rechtlicher Ungleichheit fordert, kann mit noch so wohlgeformter konziliarer oder nachkonziliarer theologischer Gleichheitsrhetorik nicht überbrückt werden. Rechtlich *ist* der Klerikerstand der Lei-

36 Vgl. Andrew GREELEY, Children of the Council, in: America (americamagazine.org) 190, Nr. 19 v. 7. Juni 2004: <http://www.americamagazine.org/prinfriendly.cfm?textid=3626> (eingesehen am 16. August 2005). Auf diesen Reflex hat nicht lange nach dem Konzil bereits aufmerksam gemacht Johannes FEINER, Die Wandelbarkeit der katholischen Kirche. Warum kann sich in der katholischen Kirche plötzlich zu viel ändern?, in: Neues Denken in der Kirche. Standpunkte, hg. v. Max LEHNER u. August HASLER, Luzern/München 1968, 47–97, 50–54, 77f.

37 Vgl. LÜDECKE, Verständnis (wie Anm. 34), 189–202.

38 Ludger MÜLLER, Communio-Ekklesiologie und Societas-perfecta-Lehre: zwei Quellen des kirchlichen Verfassungsrechts?, in: Krönung oder Entwertung (wie Anm. 31), 265–293, bestätigt den Niederschlag der Societas-perfecta-Konzeption im CIC ausführlich (S. 269–286), sieht darin aber die mangelnde Orientierung des CIC, d.h. des Gesetzgebers, an den Konzilsbeschlüssen belegt.

tungs- oder Führungsstand mit Standesvorrechten vor allem in Bezug auf die Jurisdiktion und auf die verbindliche Lehr- und übrige Verkündigung sowie der absoluten Leitungsgewalt des Papstes, der einzig Gott Rechenschaft schuldet, im Übrigen aber *dominus canonum* ist<sup>39</sup>. Die Bezeichnung der Kirche als *communio* ist in rechtlicher Sicht ohne die Beifügung *hierarchica* als *differentia specifica* eine irreführende Leerformel<sup>40</sup>.

Auch *innerhalb* der Stände herrscht Ungleichheit. Kleriker gehören unterschiedlichen Stufen in der Weihe- und Jurisdiktionshierarchie an. Das Dogma von der Unmöglichkeit der Priesterweihe für Frauen hierarchisiert den Laienstand. Was Klerikern vorbehalten ist, können Männer nicht ohne besondere Berufung, Frauen können es nach unbedingt anzunehmender Lehre niemals. Frauen können in der Kirche vielerlei. *Verbindlich* Glaubensinhalte vorlegen oder die kirchliche Ordnung *bindend* festlegen und insoweit kirchliche Identität bewirken, werden sie nach der unfehlbaren Lehre des Bischofskollegiums niemals können. Insofern ist der ständische Aufbau der Kirche *rechtlich* eine Geschlechterhierarchie. Hinzu kommt: Auch wo das Gesetz unterschiedslos allen Laien Rechte zuspricht, kann die kirchliche Obrigkeit in Gesetzgebung und Rechtsanwendung unter Berufung auf das Gemeinwohl rechtens geschlechtsbedingte Unterschiede machen. Zum Beispiel wäre es nicht ein Verstoß gegen das kirchliche Gleichheitsverständnis, entschlösse sich ein Diözesanbischof, künftig nur noch Männer als Pastoralreferenten einzustellen. D.h.: Sowohl der konziliare wie der kodikarische *Gleichwertigkeitsgrundsatz* enthalten die Lizenz zur Ungleichbehandlung im und vor dem Gesetz. Auch hier war vom Konzil wegen der vorgegebenen Invariabilität eine Änderung in rechtlicher Sicht nicht zu erwarten.

39 Illustrativ die Interview-Äußerung des früheren Generalsekretärs der Bischofssynode Jan Kardinal SCHOTTE: »Die Bischöfe sind niemandem Rechenschaft schuldig, außer dem Papst. Und der Papst hat niemandem Rechenschaft abzulegen als Jesus allein«, vgl. The Tablet v. 17. November 2001, hier nach: Hervé LEGRAND, Vierzig Jahre danach. Wie steht es mit den kirchlichen Reformen, die das II. Vaticanum beabsichtigt hat?, in: Conc (D) 41, 2005, 397–411, hier: 408 Anm. 18.

40 Auch Yves CONGAR, Moving Towards a Pilgrim Church, in: Vatican II by those who were there, hg. v. Alberic STACPOOLE, London 1986, 129–152, 141 erklärt, Paul VI., das Konzil oder die nachkonziliare Kirche hätten die Konzeption der *societas inaequalis, hierarchica* nicht abgelehnt, sondern im Gegenteil bekräftigt, wenngleich nicht mehr als Eingangstür in die Ekklesiologie. Dem entspricht die Sensibilität der kirchlichen Autorität. Sie sieht sich zum Einschreiten verpflichtet, wenn sie bei einem verbreiteten Kirchenbegriff eine Tendenz zur Egalisierung sieht. Nachdem Mannes Dominikus KOSTER, Ekklesiologie im Werden, Paderborn 1940, den Volk-Gottes-Begriff gegen eine Leib-Christi-Ekklesiologie in Stellung gebracht hatte und auch Zustimmung fand, hat Papst PIUS XII. mit der Enzyklika *Mystici corporis* eben diese für maßgeblich erklärt. Als nach dem Konzil jener Begriff erneut Konjunktur hatte, wechselte die Bischofssynode von 1985 zu *communio* als Zentralkategorie. Ihren rechten Gebrauch legte die Kongregation für die Glaubenslehre in ihrem Schreiben über einige Aspekte der Kirche als *Communio* v. 28. Mai 1992 fest, vgl. AAS 85, 1993, 838–850. Vgl. dazu Josef MEYER zu SCHLOCHTERN, »Das neue Volk Gottes« – Rückfrage nach einer umstrittenen Bestimmung der Kirche, in: Surrexit Dominus vere. Die Gegenwart des Auferstandenen in seiner Kirche. Festschrift Johannes-Joachim Degenhardt, hg. v. Josef ERNST u. Stephan LEIMGRUBER, Paderborn 1996, 209–225, hier: 211–218, sowie Rainer BUCHER, *Communio*: zur Kritik einer pastoralen Projektionsformel, in: Dem Glauben Gestalt geben, hg. v. Ulrich FEESER-LICHTERFELD u. Reinhard FEITER, Münster 2006, 121–134. Vgl. auch Leo SCHEFFCZYK, *Communio hierarchica*. Die Kirche als Gemeinschaft und Institution, in: *Ecclesia Militans*. Studien zur Konzilien- und Reformationgeschichte. Festschrift Remigius Bäumer Bd. 1, hg. v. Walter BRANDMÜLLER, Herbert IMMENKÖTTER u. Erwin ISELOH, Paderborn u.a. 1988, 553–569.

## Sakramente

Das gilt schließlich auch für die dritte Säule göttlicher Verfügungen. Sie betreffen die Grundlegung und Betonung der Sakramente und der mit ihnen verbundenen Verpflichtungen.

### *b) Akzente in der rechtlichen Transformation*

Wo das Konzil Neuansätze anbietet, hat der Gesetzgeber sie im CIC mit Akzenten rezipiert. Ich wähle zwei Beispiele aus dem Lehrrecht<sup>41</sup>.

#### Erstes Beispiel: Offenbarungsverständnis

Das Verständnis der Offenbarung und ihrer Quellen war im Konzil heiß umstritten. Bis in die vorkonziliaren Schemata hinein wurde der Offenbarungsvorgang im Sinne des I. Vatikanums verstanden als göttliche Information über begrifflich-satzhafte Wahrheiten. Sie galten als der »Kirche« anvertrautes »Depot« von Aussagen, die von den Hirten im Namen Christi autoritativ zu lehren und von allen gehorsam für wahr zu halten sind. Begrifflich gebündelt wurde dieses Offenbarungsverständnis in dem Ausdruck *depositum (fidei)*.

Das erste Kapitel der Offenbarungskonstitution (Die Verbum 2–6) gilt als Anstoß zu einer Vertiefung. Anstelle des Belehrungsmodells der Offenbarung scheint das der realen Selbstmitteilung Gottes in geschichtlicher Vermittlung auf. Die Konstitution bindet ihre Lehre aber selbst sehr vorsichtig an das Tridentinum und das I. Vatikanum zurück. Und vor allem im zweiten Kapitel und in anderen Konzilsdokumenten findet sich die alte Konzeption mit verengender Rückwirkung auf den Neuansatz.

Der Ausdruck *depositum fidei* galt in der nachkonziliaren Theologie als wenig geeignet, um besagten Neuansatz begrifflich einzufangen. Gleichwohl gibt der CIC als Gegenstand des kirchlichen Lehramts eben jenes *depositum fidei* an, das der Kirche – lies: der »Hierarchie« – zur Bewahrung und Auslegung anvertraut wurde. Die Apostolische Konstitution zur Veröffentlichung des neuen Weltkatechismus heißt programmatisch *Fidei depositum*<sup>42</sup>.

Die Rechtspflicht zu glauben, bezieht sich nach c. 750 § 1 auf all jene unfehlbaren Lehren, die im schriftlichen oder tradierten Wort Gottes (*verbo Dei scripto vel tradito*) enthalten sind. Mit dieser Formel wird aus dem alten CIC und mit ihm aus dem I. Vatikanum die theologisch und ökumenisch als problematisch bewertete Zwei-Quellen-Theorie der Offenbarung bekräftigt. Diese war im II. Vatikanum nicht gänzlich aufgegeben worden. Als Ergebnis harter Auseinandersetzungen war es aber zu einem deutlichen Problembewusstsein bezüglich der additiven Zuordnung von Schrift und Tradition und zu Ansätzen für ihre Überwindung gekommen. Der Gesetzgeber hat nicht diese aufgegriffen, sondern das traditionelle Verständnis. Der Kerngehalt des Offenbarungs-

41 Ein Beispiel aus dem rechtlichen Aufbau der Kirche bietet Georg BIER in seinem Beitrag zur Aufwertung der Bischöfe nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil in diesem Band S. 71–91. – Für Einzelbelege zu meinen lehrrechtlichen Beispielen vgl. Norbert LÜDECKE, Die Grundnormen des katholischen Lehrrechts in den päpstlichen Gesetzbüchern und neueren Äußerungen in päpstlicher Autorität (Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft 28), Würzburg 1997, 93–133. Die dortigen Ergebnisse werden weithin bestätigt durch Davide SALVATORI, L'oggetto del magistero definitivo della Chiesa alla luce del m. p. *Ad Tuendam Fidem*: il can. 750 visto attraverso i Concili vaticani (Tesi Gregoriana. Serie Diritto Canonico 519), Rom 2001.

42 Vgl. Papst Johannes Paul II., Apostolische Konstitution »Fidei depositum« vom 11. Oktober 1992, in: AAS 86, 1994, 113–118.

verständnisses wurde aus dem alten CIC und so aus dem I. Vatikanum übernommen (vgl. auch c. 750 § 2).

Zweites Beispiel: Verständnis und Ausübung des Lehramtes

a) Lumen Gentium 12 thematisierte den *sensus fidei* in einer strukturell ungefährlichen Weise. Auch im Konzil ging es keine Sekunde um ein anderes als das hierarchisch strukturierte Gottesvolk. Gleichwohl kam auch hier die Gesamtheit der Gläubigen ins Scheinwerferlicht. Welche theologischen Theorien und Erwartungen sich nachkonziliar darum rankten, ist bekannt. Der Papst hat im Wissen darum im Codex den *sensus fidei* nicht einmal als abhängige Bezeugungsinstanz ausdrücklich rezipiert. Wo er anklingt (c. 750 § 1), markiert er die Funktion der hörenden gegenüber der lehrenden Kirche.

b) Die in Lumen Gentium 25 gelehrt Unfehlbarkeit des Bischofskollegiums hat der Papst als neue Technik unfehlbaren Lehrens operativ gemacht. Nach c. 749 § 2 kann der Papst die Tatsache, dass die über die Welt verstreuten Bischöfe mit ihm eine Lehre als unwiderruflich verkünden, durch seine Erklärung für alle Gläubigen offenkundig machen. Dadurch entsteht die Rechtspflicht unbedingter Zustimmung. Wer sie verweigert, wird als Häretiker exkommuniziert oder als Störer der *communio* anderweitig bestraft. Beispiele sind etwa die Lehren über die Unmöglichkeit der Priesterweihe für Frauen sowie die Verurteilung von Abtreibung und Euthanasie. Dem verstorbenen Papst galt diese neue Lehrtechnik als die alltägliche Form unfehlbaren Lehrens.

c) C. 752 CIC enthält die auch in Lumen Gentium 25a statuierte Pflicht der Gläubigen zu religiösem Verstandes- und Willensgehorsam gegenüber nicht-definitiven Lehren. Nachkonziliare theologische Auslegungen im Sinne einer möglichen Berechtigung zu öffentlichem Widerspruch wurden aus Gründen der Kirchenräson korrigiert und rückgeführt auf das im Konzilstext gemeinte traditionelle Verständnis. Im Falle persönlicher Schwierigkeiten mit einer nicht-definitiven Lehre ist ausnahmsweise allenfalls ein gehorsames Schweigen zulässig. Außerdem wurde die Pflicht verschärft:

- Sie wurde von einer sittlichen zu einer strafbewehrten Rechtspflicht;
- sie bezieht sich nicht mehr nur auf Verurteilungen, sondern auf die positive Vorlage jeder kirchlichen Lehre;
- nicht nur Widersprechendes, sondern bereits Nicht-Entsprechendes ist zu meiden;
- die konziliare Unterscheidung verschiedener Verbindlichkeitsgrade nicht-definitiver Lehren wurde nicht in den Canon übernommen.

d) Dem entspricht das lehramtliche Verständnis der Theologie. Ihre Funktion wird als systematisierend, illustrierend und bescheiden anregende Zuarbeit für das Lehramt gesehen und geschätzt<sup>43</sup>. Entscheidungskompetenz in Fragen der Lehre besitzt ausschließlich das Lehramt.

Mit anderen Worten: In den zentralen Bereichen des Verständnisses der Offenbarung und des kirchlichen Lehramtes transformiert der Codex in differenzierter Weise jene Lehren des II. Vatikanums, die das I. Vatikanum bestätigt haben. Die formale Autorität nicht-definitiver Lehren wurde erhöht und besonders geschützt. Die universal-kirchliche Lehrautorität wird seither erstmals in einem so weitreichenden Umfang ausgeübt.

43 Vgl. dazu im Einzelnen Georg BIER, Das Verhältnis zwischen dem kirchlichen Lehramt und den Theologen in kanonistischer Perspektive, in: Kirchenrecht aktuell. Anfragen von heute an eine Disziplin von »gestern«, hg. v. Reinhild AHLERS u. Beatrix LAUKEMPER-ISERMANN (Beihefte zum Münsterischen Kommentar 40), Essen 2004, 1–44.

In der Reaktivierung lehramtlicher Kompetenz, die nie zurückgenommen, sondern nur zeitweilig weniger eingesetzt worden war, verdünnt sich der theologische Topos von der Eigenständigkeit des *sensus fidei* faktisch zum Gehorsam<sup>44</sup>. Lehre und Glaubensantwort verhalten sich wie Befehlsvorgabe und Befehlsausführung zueinander. Die im nicht-definitiven Bereich nicht grundsätzlich ausgeschlossene Irrtumsmöglichkeit der kirchlichen Autorität wird durch undeutlicher werdende Grenzen zum definitiven Bereich vernachlässigt. Hinsichtlich der Verbindlichkeit von Lehren gilt: *solum magisterium (hierarchiae)*. Das zu begrüßen oder zu kritisieren, ist eine Sache der persönlichen Einstellung und des Verständnisses des *sentire cum Ecclesia*. In jedem Falle falsch ist aber, es zu übersehen oder zu verschweigen.

### 3. Rezeptionsvorgang<sup>45</sup>

Wie jedes römisch-katholische Konzil ist auch das II. Vatikanum als Ereignis wie in seiner Umsetzung in der Gewalt des Papstes<sup>46</sup>.

a) Papst Johannes XXIII. hat es gegen Widerstand primatial auf den Weg gebracht. Die Freiheiten, die er ihm garantierte und in der Ausübung seiner Kompetenzen beließ, waren und blieben primatial gewährt und insoweit prekär. Der souveräne Verzicht auf konkrete »Vor-Gaben« bleibt »Frei-Gabe«<sup>47</sup>. Johannes XXIII. griff ein, um die Fortsetzung der Diskussion über das Offenbarungsschema zu ermöglichen. Papst Paul VI. beendete unter anderem die Diskussion über die mögliche Neuordnung von römischer Kurie und Gesamtepiskopat mit dem Coup der primatialen Einführung der Bischofssynode als sein Hilfsorgan. Ist ein Primat, der auf der Seite der Mehrheit steht, kein Primat mehr? Die Parteinahme eines Papstes ist nicht Verzicht, sondern Ausdruck seiner rechtlich unbeschränkten Souveränität. Die zum Teil verherrlichende Erinnerung an Papst Johannes XXIII. und die bei jedem Konklave grassierende Hoffnung auf den guten Papst bestätigen auf ihre Weise das papale System<sup>48</sup>.

44 Auf die Frage von WIEDERKEHR, Vatikanum II (wie Anm. 6), 114: »Es konnte doch wohl nicht die Meinung des Konzils sein, dass der Glaubenssinn der Christen sich erschöpfe in einem akustischen Echo auf die Verlautbarungen des Lehramtes, sich erschöpfe im treuen und gehorsamen Hören, in der stummen Zustimmung, in der korrekten Aus- und Durchführung der Weisungen für das christliche Leben?« ist aus lehramtlicher und gesetzlicher Sicht schlicht zu antworten: »Doch«. Die Bewertung wird gleichwohl positiver ausfallen. Es wird der Gewissheitsvorsprung durch die lehramtliche Führung herausgestellt werden und die Gehorsamshaltung gerade nicht als stumme Passivität, sondern als multiplikatorische Aktivität dargestellt werden, die zu einem wahrhaft gelingenden Leben beiträgt.

45 Vgl. im Einzelnen LÜDECKE, Krönung (wie Anm. 1), 229–236.

46 Vgl. Hans SCHNEIDER, Papst und Konzil. Das Konzilsrecht im alten und neuen CIC, in: *Patristica et Oecumenica*. Festschrift Wolfgang Bienert, hg. v. Peter GEMEINHARDT u.a. (Marburger Theologische Studien 85), Marburg 2004, 267–285.

47 Vincenzo CARBONE, Il Concilio Vaticano II. Preparazione della Chiesa al Terzo Millennio (Quaderni de »L'Osservatore Romano« 42), Vatikanstadt 1998, und DERS., L'azione direttiva di Paolo VI. nei periodi II e III del Concilio Ecumenico Vaticano Secondo, in: Paolo VI e i problemi ecclesiologicali al Concilio. Colloquio internazionale di studio. Brescia 19–20–21 settembre 1986 (Pubblicazioni dell'Istituto Paolo VI 7), Brescia 1989, 58–95, sowie Jan GROOTAERS, Le crayon rouge de Paul VI. Les interventions du pape dans le travail des commissions conciliaires, in: *Les Commissions Conciliaires à Vatican II*, hg. v. Mathijs LAMBERIGTS, Claude SOETENS u.a. (Instrumenta theologica 18), Leuven 1996, 317–351, und Jozef-Maria HEUSCHEN, Gaudium et spes. Les modi pontificaux, in: ebd., 353–358.

48 Das wird anschaulich, wenn der profilierte Mahner zu einer verstärkten Konzilsrezeption,



Diese Souveränität des Papstes hat diachron eine Schwachstelle. Er kann seine Nachfolger in Bezug auf ein Konzil, das selbst nicht definitiv agiert hat, nur durch Einsatz seiner Unfehlbarkeit binden. So wechselte das II. Vatikanum mit seinen Lehren und hinsichtlich der strukturellen Umsetzung in die Gewalt der nachfolgenden Päpste.

b) Was die Lehre angeht, errichtete Papst Paul VI. 1966 eine Zentralkommission mit der Aufgabe der »richtigen« und autoritativen Interpretation des Konzils gegen Zweifel, willkürliche Beurteilungen oder Verdrehungen. Zur Illustrierung zitierte der Papst die Bulle *Benedictus Deus* Pius' IV. von 1564 mit dem strikten päpstlichen Vorbehalt hinsichtlich der Auslegung der Trienter Konzilsdekrete: »Wenn es jemandem scheint, daß in ihnen [d.h. den Dekreten] etwas zu unklar gesagt oder festgelegt worden ist, und es deswegen einer Auslegung oder Entscheidung bedarf, so soll er zu dem Ort emporsteigen, den der Herr erwählt hat, nämlich zum Apostolischen Stuhl, dem Lehrmeister aller Gläubigen«<sup>49</sup>.

Auch die rechtliche Umsetzung des Konzils war von Beginn an und systemstimmig eine Angelegenheit des Papstes. Seine Kardinalskommission übernahm die Codexüberarbeitung. Den Zusammenhang mit dem Konzil stellte niemand in Zweifel. Aber wer beurteilte die Intention des Konzils und seiner Texte, was mit ihm bzw. ihnen übereinstimmt und was nicht? Papst Paul VI. benannte den alten Codex als Führer bei der Arbeit, das Konzil als Leitfaden. Die genauen Quellen für die Überarbeitung des alten Codex sind bis heute nicht exakt eruierbar. Aus der zuständigen Kommission wurde erklärt, sie habe auch benutzt:

- Eingaben der Bischöfe aus der vor-vorbereitenden Phase, soweit sie mit den Konzilsdokumenten in Einklang gestanden hätten,
- jene vorkonziliären Schemata zu rechtlichen Fragen, die dem Konzil nicht vorgelegt, sondern an die Codexkommission überwiesen worden waren,
- 23 authentische Konzilsinterpretationen,
- die nachkonziliare päpstliche Gesetzgebung als authentische Umsetzung der Konzilsanliegen,
- Lehrdokumente der Päpste und der Kongregation für die Glaubenslehre; aus dieser autorisierten Quelle – und nicht nur aus mehr oder weniger brillanten Privatmeinungen – habe man die doktrinelles Fundierung des Konzilsgeistes für jedes disziplinäre Problem erkennen können.

Die Bischöfe zu befragen – es geschah einmal – habe die Kommission in eigener Regie im Rahmen ihrer organisatorischen Überlegungen beschlossen<sup>50</sup>.

Wer die Konzilskonformität verbindlich beurteilt, ist mit der primatialen Promulgation des Codex beantwortet.

Weihbischof Helmut KRÄTZL – vgl. sein verbreitetes Buch: Im Sprung gehemmt (wie Anm. 23) –, in einer neuerlichen Rückschau endet: »Ich setze eine ganz große Hoffnung auf Papst Benedikt XVI., dass er – der wie kein anderer das Konzilsgeschehen kennt und es als junger Theologe maßgeblich mitgestaltet hat – nun all seine Kräfte einsetzt, es zu »verheutigen« und uns hilft, die vielen noch ungehobenen Schätze zu entdecken«, vgl. DERS., Ein Bischof blickt zurück, in: StZ 131, 2006, 729–741, hier: 740.

49 Vgl. Papst Paul VI., Ansprache »Laetissimus dies« vom 31. Januar 1966, in: AAS 58, 1966, 159–161, hier: 160.

50 Vgl. Julián HERRANZ, L'apport de l'épiscopat à la nouvelle codification canonique, in: L'année canonique 23, 1979, 275–288, hier: 277.

### III. Ausblick

#### 1. Reaktionen auf den Befund

Auf einen solchen Befund reagieren aufgrund des Konzils hoffende Theologen mit Verdrängung. Aus der Exegese kann man hören: »Mein Codex ist die Hl. Schrift«. In der systematischen Theologie werden Strukturfragen eher gemieden<sup>51</sup>, als Negativfolie für Reformforderungen benutzt, dabei von der automatischen Wirkkraft der Konzilslehren ausgehend<sup>52</sup>, oder die konziliare Tradition der Kirche beschworen<sup>53</sup>; andere rufen mit stereotypem und kampfbereitem Pathos »Verrat am Konzil!«<sup>54</sup>. Zusammen mit KanonistInnen stilisieren sie das Konzil zur alles lösenden und auch den Papst bindenden Interpretationshilfe<sup>55</sup>. Sie vergessen gleichwohl anzugeben, wie sie den Papst dazu bringen

51 Peter HÜNERMANN, Die Sozialgestalt von Kirche. Gedanken zu einem dogmatischen und zugleich interdisziplinären Arbeitsfeld, in: Brennpunkt Sozialethik. Theorien, Aufgaben, Methoden. Festschrift Franz Furger, hg. v. Marianne HEIMBACH-STEINS, Andreas LIENKAMP u. Joachim WIEMEYER, Freiburg i.Br. 1995, 243–259, hier: 244 hat das als Manko in Bezug auf ekklesiologische Handbücher angemahnt.

52 Vgl. für eine beeindruckende Selbstkritik an dieser verbreiteten systematisch-theologischen Fehleinschätzung Dietrich WIEDERKEHR, Ekklesiologie und Kirchen-Innenpolitik. Protokoll einer Relecture der Kirchenkonstitution von Vaticanum II, in: Fides quaerens intellectum. Beiträge zur Fundamentaltheologie. Festschrift Max Seckler, hg. v. Michael KESSLER, Wolfhart PANNENBERG u. Hermann Josef POTTMEYER, Tübingen/Basel 1992, 251–267.

53 Vgl. Josef WOHLMUTH, Kirche aus konziliarer Tradition. Aspekte einer Fundamentekklesiologie, in: Neue Horizonte des Glaubens und Denkens. Festschrift Hans Küng, hg. v. Hermann HÄRING u. Karl-Josef KUSCHEL, München 1993, 65–86. – Elmar KLINGER, Hierarchische Ämter und Laienämter. Das ekklesiologische Programm des Zweiten Vatikanums, in: Ecclesia semper reformanda (wie Anm. 7), 169–185, macht sich erneut stark für die Kategorie »Volk Gottes« als »hermeneutische(s) Prinzip aller Aussagen über die Kirche auf dem Zweiten Vatikanum« (S. 177) und betont mehrfach, dass Kleriker und Laien im gleichen Boot sitzen (S. 175, 183–185). Richtig: Im »Schiff Petri«.

54 Vgl. Katholische Kirche - wohin? Wider den Verrat am Konzil, hg. v. Hans KÜNG u. Norbert GREINACHER, München/Zürich 1986, oder Leonad SWIDLER, A Call for a Catholic Constitutional Convention: The Beginning of the Third Millennium, in: Open Catholicism. The Tradition at Its Best. Essays in Honor of Gerard S. Sloyan, hg. v. David EFROYMSON u. John RAINS, Collegeville 1997, 49–86.

55 Besonderer Erwähnung bedarf – auch weil HILBERATH, CIC (wie Anm. 1), 42–46, sich für seine Gegenthesen darauf stützt – der Versuch von Peter HÜNERMANN, die Allverbindlichkeit des Konzils durch eine Reflexion auf das besondere Genus der Konzilstexte zu erweisen. Für ihn zeigen die Konzilsbeschlüsse »eine gewisse Ähnlichkeit mit Verfassungstexten, die von repräsentativen verfassungsgebenden Versammlungen ausgearbeitet werden«, vgl. Peter HÜNERMANN, Der Text: Werden – Gestalt – Bedeutung. Eine hermeneutische Reflexion, in: Herders Theologischer Kommentar, Bd. 5: Die Dokumente des Zweiten Vatikanischen Konzils: Theologische Zusammenschau und Perspektiven, hg. v. Bernd Jochen HILBERATH u. Peter HÜNERMANN, Freiburg u.a. 2006, 5–101, hier: 12 u. 17. Ähnlich seien sie, weil sie aus einer Krisenversammlung hervorgegangen sind, weil sie von einem repräsentativen Gremium verabschiedet wurden, erarbeitet unter Beteiligung aller Mitglieder und zusätzlicher Fachleute, weil sie Weichenstellungen für die öffentliche Ordnung enthalten und weil sie trotz Geltung aufgrund konziliarer Autorität und nicht durch Volksentscheid ihre orientierende Kraft erst durch die Rezeption entfalten können (S. 13–15). Das salvatorische Attribut »gewisse« – es bedeutet im Deutschen entweder »nicht genau bestimmbar« oder »von nicht sehr großem Ausmaß« – wird durch »zwei wesentliche Differenzen« spezifiziert: Legitimation und Autorität eines Konzils seien wesentlich anders als die einer verfassungsgebenden Versammlung und im Konzil gehe es inhaltlich um die Verfassung des Glaubens (S. 15). Diese Ein-

wollen, das, was sie ihm als seine Verpflichtung vorhalten, auch einzuhalten. Pastoraltheologen werben um das weitere Engagement resignierender Laientheologen, ermuntern sie zu langem Atem, auch gegen die massive Widerstandskraft der Strukturen<sup>56</sup>; sie erwähnen nicht, dass die ständische Gliederung amtlich als göttlich vorgegeben und unveränderbar gilt.

Die Konzilsgeneration reagiert oft mit Tabuisierung. Es zeigt sich darin nicht nur die »natürliche Feindschaft« zwischen Historikern und Zeitzeugen als tiefgreifender »Konflikt zwischen dem moralisierenden Duktus der Erinnerung und dem rationalen Erklärungsanspruch der Forschung«. Vielmehr empfinden die Zeitzeugen unbeteiligte For-

schränkungen beruhigen, musste man doch zunächst befürchten, Hünemann wolle die kirchliche Repräsentation des Gottesvolkes durch die Versammlung des Bischofsstandes mit einer konstituierenden Versammlung vergleichen, in die »Beteiligung« am Konzil den Positionsunterschied zwischen einem Konzilsvater und anderen Geschehensbeteiligten einschmelzen oder den Unterschied zwischen dem geltungsbegründenden Volksentscheid und der lediglich faktisch bedeutsamen Rezeption des Kirchenvolkes übergehen. Allerdings zeigt sich in den benannten Differenzen, dass die je größere Unähnlichkeit der als analog vorgestellten Größen die Genuszuordnung sprengt. Es dient allem anderen als der begrifflichen Klarheit und dem Verstehen, den Verfassungsbegriff so auszudehnen, dass auch die Beschlüsse einer rechtlich primatial bestimmten Standeskonferenz darunterfallen können. Weitere Bedenken melden sich, wenn Peter HÜNEMANN, *Der übersehene »Text«*. Zur Hermeneutik des Zweiten Vatikanischen Konzils, in: *Conc (D)* 41, 2005, 434–450, hier: 442, die Bezeichnung »Verfassungstexte« damit begründen will, dass es sich unter anderem um einen Text des »Basiskonsenses« handle, der »ebenso eine Legitimations- wie eine Streit-schlichtungsfunktion ausübt]. Zugleich erfüllt er eine Limitationsfunktion in Bezug auf die Ausübung von Autorität in der Kirche.« Zudem sei es ein Textgenus, »das einen Vorrang gegenüber allen übrigen autoritativen Weisungen und Verlautbarungen besitzt, die von Autoritäten in der Kirche gegeben werden können«, einschließlich der Päpste. Das macht ratlos. Weder werden Beispiele für die behauptete Geltungsmacht der Texte gegeben, noch wird erläutert, wie diese sich mit der verbreiteten Kritik an ihrer mangelnden oder unangemessenen Umsetzung durch Papst und Kurie vereinbaren lässt und vor allem mit deren praktizierter Deutungshoheit. Für diese sind das *Motu Proprio* Papst Benedikts XVI., *Summorum Pontificum* über die römische Liturgie in ihrer Gestalt vor der 1970 durchgeführten Reform v. 7. Juli 2007: [http://www.va/holy\\_father/benedict\\_xvi/motu\\_proprio/documents/hf\\_benxvi\\_motuproprio\\_20070707\\_summorum-pontificum\\_lt.html](http://www.va/holy_father/benedict_xvi/motu_proprio/documents/hf_benxvi_motuproprio_20070707_summorum-pontificum_lt.html) (eingesehen am 27. August 2007) und die Antworten der Kongregation für die Glaubenslehre vom 29. Juni 2007 auf Fragen zu einigen Aspekten bezüglich der Lehre über die Kirche: [http://www.vatican.va/roman\\_curia/congregations/cfaith/documents/rc\\_con\\_cfaith\\_doc\\_20070629\\_responsa-quaestiones\\_ge.html](http://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/documents/rc_con_cfaith_doc_20070629_responsa-quaestiones_ge.html) (eingesehen am 27. August 2007) nur die beiden jüngsten Beispiele. Vgl. bereits vorher Norbert LÜDECKE, Die kirchenrechtliche Relevanz der »subsistit-in-Formel«. Ein kanonistischer Ökumenebaustein, in: *Kirchenrecht und Theologie im Leben der Kirche*. Festschrift Heinrich F. J. Reinhardt, hg. v. Rüdiger ALTHAUS, Klaus LÜDICKE u. Matthias PULTE (Beihefte zum Münsterischen Kommentar 50), Essen 2007, 279–309. Unzweideutig Papst Benedikt XVI. in der erwähnten Weihnachtsansprache an das Kardinalskollegium (vgl. Anm. 25) über ein Missverständnis der Natur des Konzils: »Es wird so als eine Art verfassunggebende Versammlung betrachtet, die eine alte Verfassung außer Kraft setzt und eine neue schafft. Eine verfassunggebende Versammlung braucht jedoch einen Auftraggeber und muss dann von diesem Auftraggeber, also vom Volk, dem die Verfassung dienen soll, ratifiziert werden. Die Konzilsväter besaßen keinen derartigen Auftrag, und niemand hatte ihnen jemals einen solchen Auftrag gegeben; es konnte ihn auch niemand geben, weil die eigentliche Kirchenverfassung vom Herrn kommt, und sie uns gegeben wurde, damit wir das ewige Leben erlangen und aus dieser Perspektive heraus auch das Leben in der Zeit und die Zeit selbst erleuchten können.«

<sup>56</sup> Vgl. etwa Leo KARRER, Schubkraft für die Kirche. Der Langstreckenlauf der Laien, in: *Das Neue wächst. Radikale Veränderungen in der Kirche*, hg. v. Leo KARRER, Ottmar FUCHS, Norbert GREINACHER u.a., München 1995, 115–162, hier: 158–162.

schung als »nachträgliche Enteignung ihrer Erfahrungen«<sup>57</sup>. Jede Kritik an »ihrem« Konzil bedroht zudem die investierten Hoffnungen und bei der Generation der »Zeitzeugen zweiter Ordnung«, die nicht selbst am Konzil teilnahmen, aber bei der Beschäftigung mit ihm »doch meistens zugleich ihren persönlichen Aufbruch mit ihm auf[arbeiteten]«<sup>58</sup>, die eigene theologische Initiation.

## 2. Entmythologisierung des II. Vatikanums

Stellen wir uns mit dem »Pathos der Nüchternheit« der rechtlichen Realität, dass das Thema »Codex und II. Vatikanum« nur die aktuelle Aufführung des alten, aber seit 1870 nicht mehr dramatischen Stücks »Papst und Konzil« ist, und nehmen zur Kenntnis:

### a) Codex sehen, Konzil verstehen

Der CIC ist die wichtigste rechtliche Transformation des II. Vatikanischen Konzils, seine strukturelle authentische Interpretation<sup>59</sup>. Ihre Eigenart gibt Aufschluss über den theologischen »Bewusstseinsstand« des Gesetzgebers. Die kanonistisch korrekte, weil kirchenamtlich verordnete und den geltungstheoretischen Unterschied zwischen Lehramt/Gesetzgebung und Theologie (einschließlich Kanonistik) nicht ausblendende Auslegung der Canones<sup>60</sup> kann darüber aufklären, welche theologischen Überzeugungen,

57 Vgl. dazu Konrad H. JARAUSCH, Zeitgeschichte und Erinnerung. Deutungskonkurrenz oder Interdependenz?, in: Verletztes Gedächtnis. Erinnerungskultur und Zeitgeschichte im Konflikt, hg. v. Konrad H. JARAUSCH u. Martin SABROW, Frankfurt a.M. 2002, 9–37, hier: 10. Tabuisierung schwingt selbst mit bei einem so klarsichtigen Konzilskenner wie Otto Hermann PESCH, Das Zweite Vatikanische Konzil. 40 Jahre nach der Ankündigung – 34 Jahre Rezeption?, in: Herausforderung Aggiornamento (wie Anm. 26), 37–79, wenn er (S. 74) meint, ungeheuer viel sei vom Konzil rezipiert worden an Änderungen in Mentalität, Kirchengefühl, theologischer Reflexion und kirchlichen Lebensformen und hinzufügt: »Freilich, nur die über 50jährigen können das noch voll ermaßen, weil sie die vorkonziliare Kirche und die Kirche des Konzils erlebt haben. Den Jüngeren, die sich heute so oft an der Kirche wundreiben, muss man sagen: Ihr lebt heute als Katholikinnen und Katholiken, aber auch als von außen Beobachtende auf dem Boden von Selbstverständlichkeiten, die ihr dem Konzil verdankt, das ihr schon verraten wähnt!«, so auch übernommen von KRÄTZL, Bischof (wie Anm. 48), 738. Dagegen ist natürlich jede/r Nachgeborene chancenlos, zumal dies gelten soll, obwohl es bei PESCH bereits vorher (S. 63) hieß: »Kurz und schlecht: Bei der Frage nach Schrift, Tradition und Lehramt kann von »Rezeptionsmodellen« erst gar nicht die Rede sein. [...] Theologen beginnen schon wieder, ihre Zunge zu hüten – nicht alle, aber viele –, um sich einen Ruf nicht zu verscherzen oder ihn nicht zu verlieren. Oder sie müssen -zig Seiten Selbstverständigungen gegen kleinliche Verdächtigungen nach Rom schreiben, um ihre Veröffentlichungen »in Übereinstimmung mit der kirchlichen Lehre zu bringen«. Über bestimmte Themen zu schreiben oder laut nachzudenken ist für junge Theologen und Theologinnen nicht empfehlenswert, schon gar nicht für Laientheologen mit Familie im kirchlichen Dienst. Kann es gut sein, wenn der böse alte protestantische Satz zu neuen »Ehren« kommt: »Er ist falsch wie ein Katholik?« Und in der Fußnote fügt er hinzu: »Ich rede hier von mir bekannten Vorgängen, kann aber begrifflicher Weise keine Namen nennen!«

58 Vgl. WASSILOWSKY, Chance (wie Anm. 28), 626.

59 ALBERIGO, Treue (wie Anm. 26), 32, irrt, wenn er die typisch katholische Verbindung von Lehre und Institution für die lehrmäßigen und ekklesiologischen Perspektiven des Konzils vermisst – in der Sicht der kirchlichen Autorität liegt sie im CIC vor.

60 Vgl. Bernd T. DRÖSSLER, Bemerkungen zur Interpretationstheorie des CIC/1983, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 153, 1984, 3–34. – Matthias JESTAEDT, Auslegung nach kanonischem Recht, in: Standpunkte (wie Anm. 34), 100–116, sowie Julián HERRANZ, Sull'interpretazione del

welche konziliaren Lehren der Gesetzgeber einer rechtlichen Umsetzung für Wert befand und welche nicht. Die theologischen Prämissen der geltenden Ordnungsgestalt der Kirche können so offengelegt werden. In freier Übersetzung des Diktums Papst Johannes Pauls II. *Studium Codicis, schola concilii*<sup>61</sup> gilt: Codex sehen, Konzil verstehen. Die Widerlegung dieser Diagnose des Gesetzgeberwillens kann jeder versuchen. Die pejorative Behauptung, der Diagnostiker stelle den CIC über das Konzil, ist nicht eine solche Widerlegung.

### *b) Codex sticht Konzil*

Der CIC steht auf dem Boden des II. Vatikanischen Konzils unabhängig von seiner Übereinstimmung mit dessen Lehren. Der Papst ist an die Lehren des II. Vatikanums nicht gebunden. Er legt sie authentisch aus und in Abhängigkeit von ihm für ihr Bistum auch die Diözesanbischöfe<sup>62</sup>. Gläubige können sich einem gesetzlichen Anspruch nicht durch den Hinweis auf das II. Vatikanische Konzil entziehen - und sei dieser Hinweis von noch so kompetenten TheologInnen gestützt. Eine Appellation an das II. Vatikanum gegen den Papst ist nicht möglich. Vom Boden des Konzils aus ist ein Kampf gegen den Codex nicht zu führen. Wer mit dem Konzilskompendium dazu ermuntert, verteilt eine stumpfe Waffe. Wer anderes behauptet, möge den effektiven Weg und ein Beispiel aus den vergangenen 40 Jahren für seine erfolgreiche Beschreitung (oder zumindest jetzt eine realistische zeitliche Perspektive für eine Wiedervorlage zur Ergebnisprüfung) benennen, statt in die Endlosschleife der ewig neuen Raderfindung zu führen<sup>63</sup>.

Diritto Canonico. Spunti di riflessione, in: *Ius Canonicum in Oriente et Occidente*. Festschrift Carl Gerold Fürst, hg. v. Hartmut ZAPP, Andreas WEISS u. Stefan KORTA (Adnotationes in *Ius Canonicum* 25), Frankfurt a.M. u.a. 2003, 61–75.

61 Papst Johannes Paul II., Ansprache vom 21. November 1983 bei der Audienz für die Teilnehmer am ersten Kurs der Päpstlichen Universität Gregoriana zur Einführung des neuen Codex Iuris Canonici, in: *Communications* 15, 1983, 124–126, hier: 125.

62 Daran hat Papst Johannes Paul II. seit Beginn seines Pontifikats keinen Zweifel aufkommen lassen, vgl. Ansprache an die Kardinäle vom 5. November 1979, in: *AAS* 71, 1979, 1447–1457, hier: 1452, n. 6: Das »integrale« Verständnis des Konzils ist jenes im Lichte der Tradition und auf dem Boden des konstanten Magisteriums, sowie die Ansprache beim Ad-Limina-Besuch der österreichischen Bischöfe vom 19. Juni 1987, in: *AAS* 80, 1988, 17–25, hier: 21, n. 5: »Euch als Oberhirten im Volke Gottes obliegt die Pflicht, in Gemeinschaft mit dem Nachfolger Petri die Lehren des Konzils authentisch darzulegen, Missverständnissen und falschen Schlussfolgerungen zu wehren und die Konzilsbeschlüsse mit Umsicht und Geduld in euren Diözesen und Gemeinden umzusetzen.«

63 Myriam WIJLENS, Das Konzil verwirklichen. Wie lässt sich Lehre in Institutionen umsetzen?, in: *HerKorr* 60, 2006, 533–538, stellt das interessante amerikanisch-europäische Kooperationsprojekt »Peter and Paul Seminar« vor. KanonistInnen und TheologInnen wollen aus ökumenischer Motivation nach angemessenen rechtlichen Formen der Umsetzung der Lehre des Konzils suchen. Es sei die Lehre des Konzils zu bestimmen und dann die rechte Form der institutionellen Umsetzung oder die Reform bestehender Institutionen vorzuschlagen. Als Themen ergaben sich: Laien und ihre Teilnahme an der Leitungsgewalt, Bischofskonferenzen, Mischehen, der römische Primat, Unfehlbarkeit, Bischofsamt und -ernennung, Kollegialität. Dieses verschiedene Disziplinen und Generationen zusammenführende und vor allem auch auf die theologischen Prämissen der Rechtsordnung bedachte Projekt ist begrüßenswert. Aber was geschieht, wenn die Vorschläge vorliegen? Auf welchen Wegen können und sollen sie durchgesetzt werden? Als die Kongregation für die Bischöfe 1988 ein »Instrumentum laboris« über den rechtlichen Status der Bischofskonferenzen versandte, löste das eine breite internationale Diskussion u. a. über deren Lehrautorität aus, vgl. etwa Die Bischofskonferenz. Theologische und juridischer Status, hg. v. Hubert MÜLLER u. Hermann Josef POTTMEYER, Düsseldorf 1989; das Internationale Kolloquium dazu in Salamanca

c) *Päpstliche Souveränität oder: Das Konzil bin ich*

Der dogmatisierte Lehr- und Leitungsprimat des Papstes macht es zur Eigenart dieses wie eines jeden künftigen Konzils nach römisch-katholischem Verständnis, dass der Wille der Konzilsväter nur nach primatialer Maßgabe zur Geltung kommen kann. Analog zum Ausspruch Pius' IX. »Die Tradition bin ich«<sup>64</sup>, könnte ein Papst mit rechtlicher Deckung für das Konzilsereignis wie für seine Rezeption formulieren: »Das Konzil bin ich«.

d) *Codexkritik ist Konzilskritik*

Kritik am geltenden Recht ist immer Konzilskritik: Wer den Codex kritisiert, weil er von konziliaren Vorgaben abweicht, kritisiert das Konzil, weil seine Abhängigkeit vom Primat zur Eigenart auch des II. Vatikanums gehörte; wer den Codex kritisiert, obwohl er (bestimmte) konziliare Vorgaben umsetzt (und andere nicht), kritisiert das Konzil, weil die Eigenart seiner Lehren die selektive Umsetzung erleichtert hat. Die Kompromissstrategie der dafür verantwortlichen Theologen und Konzilsväter war möglicherweise ekklesiologisch ohne Alternative<sup>65</sup>.

1988, publiziert im 1. Halbband von *The Jurist* 48, 1988, sowie: *Episcopal Conferences. Historical, Canonical and Theological Studies*, hg. v. Thomas J. REESE, Washington 1989. 1998 hat Papst Johannes Paul II. die Fragen primatial in seinem *Motu Proprio Apostolos suos* in einer Weise geklärt, die weithin auf der Linie dessen liegt, was eine der Führungspersönlichkeiten des *Coetus Internationalis Patrum* - jener gut organisierten und vernetzten Fraktion der Konzilsminderheit - Bischof Carli von Segni, im Konzil am 13. November 1963 in einer Stellungnahme dazu geäußert hat, die Joseph FAMERÉE, Bischöfe und Bistümer (5.–15. November 1963), in: *Geschichte des Zweiten Vatikanischen Konzils* (wie Anm. 24), Bd. 3, 139–222, als »eine neue Attacke gegen die Kollegialität« (176–180) wertet. Vgl. auch Georg BIER, *Die Rechtsstellung des Diözesanbischofs nach dem Codex Iuris Canonici* (Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft 32), Würzburg 2001, 281–305. Wer bestimmt, was die Lehre des Konzils ist und ob das *Motu Proprio* sie richtig umsetzt? Drei berichtigende Worte des Papstes als Lehrer oder Gesetzgeber und ganze Bibliotheken werden zu Makulatur, vgl. das bekannte rückschauende Diktum des damaligen ersten Staatsanwalts am preußischen Kammergericht Julius von KIRSCHMANN, *Die Wertlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft* (1848), Darmstadt 1956, 25: »drei berichtigende Worte des Gesetzgebers und ganze Bibliotheken werden zur Makulatur«.

64 Vgl. Klaus SCHATZ, »La tradizione sono io«. Zur umstrittenen »Szene« Pius IX. mit Kardinal Guidi am Nachmittag des 18. Juni 1870, in: *DERS., Vaticanum I. 1869–1870 Bd. III: Unfehlbarkeitsdiskussion und Rezeption*, Paderborn u.a. 1994, 312–322.

65 Vgl. etwa Karl RAHNER in einem Brief aus der Konzilszeit: »Gestern bin ich von Rom gekommen. Müde. Aber man kann dort doch immer wieder dafür sorgen, daß das Schlimmste verhütet und da und dort ein kleiner Aufhänger in den Schemata geboten wird für eine spätere Theologie. Das ist nicht viel und doch viel. (München, 27.4.1964)«, in: Herbert VORGRIMLER, *Karl Rahner verstehen. Eine Einführung in sein Leben und Denken*, Freiburg u.a. 1985, 218, sowie Richard RADEMACHER, *Kritischer Rückblick auf das Konzil (1962–1965) und die nachkonziliare Entwicklung*, in: *SOG-Papiere* 38, 2005, Sonderausgabe vom 17. Juni 2005, 10–13, 11f.: »Ich erinnere mich sehr lebhaft an ein Gespräch mit Karl Rahner während des Konzils in einem kleinen Kreis in Herdecke. Rahner plauderte so gelöst über die Hintergründe des Konzilsgeschehens, dass ich schließlich meine Frage anzubringen wagte, was denn heißen solle »in persona Christi« und »non tantum gradu sed etiam essentia«? Zu meiner nicht geringen Verblüffung gab Rahner unumwunden zu: »Lieber Herr Kaplan, das weiß ich auch nicht!« Auf meine Verblüffung hin setzte er noch einmal nach: »Das mussten wir da hineinschreiben, weil wir sonst den ganzen Text nicht durchgekriegt hätten«.

e) *Hase und Igel in der Vergangenheitspolitik*

Die historische Arbeit ist unersetzlich für die Klärung des genauen Ablaufs und das Verständnis des Konzils. Ihre Abkoppelung von der Untersuchung der Dokumente ist falsch, weil ihre – möglichst umfassende – Genese eben mit zu jenem Ereignis gehört und sein Ergebnis bildet. Der verabschiedete und vom konziliaren Lehramt autoritativ vorgelegte Text darf nicht zum bloßen Gefäß aller oder bestimmter Vorstadien und Umfeldgeschehnisse werden, sondern ist auch in seiner dezisiven Endform zu würdigen. Wo Hermeneutik Konkurrenztexte zum Klartext produziert, setzt sie sich an seine Stelle<sup>66</sup>. Versuche irgendeiner theologischen Disziplin, den Wettlauf um die richtige Interpretation des Konzils zu gewinnen, sind zum Scheitern verurteilt. Kirchenrechtlich und -politisch ist die Theologie der Hase, der am Ende jeder durchhasteten Furche auf den Lehramts-Igel trifft<sup>67</sup>. Das alle Zeitzeugen überlebende Lehramt bestimmt, welche Erinnerung an das II. Vatikanum bewahrt werden soll und werden wird.

f) *Geltungstheoretischer Realismus*

Die Bedeutung der ständischen Struktur der Kirche und der ihr entsprechenden untergeordneten Position der TheologInnen darf nicht übersprungen werden. Der ständische Unterschied zwischen dem lehramtlichen und allen übrigen Auslegern setzt sich in den geltungstheoretischen ihrer Auslegungen fort. Theologie verliert nach amtlichem Verständnis ihren Eigencharakter, wenn sie *expressis verbis* oder *in actu* ihre hierarchische Einordnung leugnet. Daran mag das eine oder andere Selbstbewusstsein leiden, das mag der eine oder die andere – auf eigene Rechnung – kritisieren oder gar bekämpfen, nur sollte es nicht übergangen und niemand zu Kritik ermuntert werden, vor und bei deren Ahndung die AnimatorInnen nicht mehr schützen können. Zum Selbstverständnis eines korrekten Kanonisten gehört es im Übrigen, die Positionen des Lehramts und des Gesetzgebers ernst zu nehmen und sich der weitverbreiteten Methode zu entziehen, sie im Sinne möglicherweise persönlich geschätzter theologischer Ansätze umzubiegen. Er verweigert sich einer »Progressivität«, die dem Lehramt beziehungsweise dem Gesetzgeber Positionen unterstellt, die von ihm nicht vertreten werden.

Was Werner Böckenförde 1998 der Kirchenvolksbewegung »Wir sind Kirche« erklärte, gilt noch immer: »Nichts gegen ›Kirchenträume‹, aber alles gegen ihre Verwechslung mit der Kirchenrealität. Nichts gegen ›Kirchenträume‹ als motivierende Vision, aber alles gegen deren Verwirklichung als Kirche nach eigenen Wünschen, welche die real existierende Kirche unbehelligt lässt. Zuerst also: der Blick auf die Strukturen. Ohne diesen Blick kein rechtes Augenmaß, ohne Augenmaß keine effektiven Handlungsstrategien«<sup>68</sup>.

g) *Forschungsdiesiderate: Codexgenese und Heimkehrerkompetenz und -politik*

Rezeptionsgeschichtlich sollten drei Bereiche genauer in Blick genommen werden: Zum einen die Genese des geltenden Codex, vor allem im Hinblick auf die ortskirchliche Beteiligung und deren Beachtung in dem primatialen Projekt<sup>69</sup>; zum anderen die Bistums-

66 Vgl. dazu anregend die intelligente Polemik von Jochen HÖRISCH, *Die Wut des Verstehens. Zur Kritik der Hermeneutik*. Erweiterte Nachauflage, Frankfurt a.M. 1998.

67 Vgl. Dietrich WIEDERKEHR, *Tendenzen und Pendenzen der Fundamentaltheologie*, in: *Glauben und Denken nach Vatikanum II*. Kurt Koch zur Bischofswahl, hg. v. Markus RIES u. Walter KIRCHSCHLÄGER, Zürich 1996, 65–75, hier: 71.

68 BÖCKENFÖRDE, *Zur gegenwärtigen Lage* (wie Anm. 10), 153.

69 Pierre NOEL, *La reception du Concile dans le travaux de réforme du Code de droit cano-*

führung seitens der heimgekehrten Konzilsväter. Worum ging es beim Eintreten für mehr Rechte des Episkopats: Um mehr Freiheit zur strukturellen Weitergabe nach unten oder um die Etablierung von Diözesanpäpsten?<sup>70</sup> Unter welchen gesellschaftlichen und politischen Umständen wurde oder wurde nicht beziehungsweise asynchronisiert?<sup>71</sup> Und schließlich ist die nachkonziliare Wirkungsgeschichte der vorkonziliaren Schemata noch nicht geschrieben<sup>72</sup>.

nique: 1959–1965, in: *La réception de Vatican II: approches interdisciplinaires*, hg. v. Gilles ROUTHIER (Instrumenta Theologica 27), Leuven 49–72, hier: 62f., macht darauf aufmerksam, wie die Bemühungen seit dem Ende der zweiten Sitzungsperiode, die Konzilsarbeit unter anderem durch die Ausgliederung von nicht grundsätzlichen und rechtlichen Fragen für die Codexüberarbeitung oder nachkonziliare Ausführungsbestimmungen zu straffen und zu beschleunigen, eine ersten Trennung zwischen Konzils- und Codexprojekt herbeiführte. Wenn dem die Auffassung zugrunde lag, konziliare Prinzipien als solche seien lenkungsstark genug, um auch die künftige Gesetzgebung zu binden, war dies ein Irrtum.

70 Vgl. Avery DULLES, *Die amerikanische Erfahrung von Kirche und das Zweite Vatikanische Konzil*, in: *StZ* 109, 1984, 533–545, hier: 541: »Bei ihrer Rückkehr aus Rom machten viele Bischöfe den Eindruck, als sei ihnen nicht bewußt geworden, was sie getan hatten, und sie schienen nur mit Zögern bereit, das zu vollziehen, was als konziliare Reform ausgegeben worden war«. Vgl. auch Pierre C. NOEL, *Le travail post-conciliaire. Les attentes du groupe de la Domus Mariae et l'organisation de l'après-concile*, in: *Volti di fine concilio. Studi di storia e teologia sulla conclusione del Vaticano II*, hg. v. Joseph DORE u. Alberto MELLONI, Bologna 2001, 267–306, hier: 282–304, sowie Peter HÜNERMANN, *Zur Rezeption des Zweiten Vatikanischen Konzils. Vorüberlegungen zu einer dringlich erforderlichen Bestandsaufnahme*, in: *Herausforderung Aggiornamanto* (wie Anm. 26), 81–94, hier: 90–92. Für das Feld der Liturgie haben den Blick auf mögliche teilkirchliche Folgeformen gefordert Martin KLÖCKENER u. Benedikt KRANEMANN, *Liturgiereform – Grundzug des christlichen Gottesdienstes. Systematische Auswertung*, in: *Liturgiereformen. Historische Studien zu einem bleibenden Grundzug des christlichen Gottesdienstes. Teil III: Liturgiereformen seit der Mitte des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart*, Münster 2002, 1083–1108, hier: 1086f.

71 Vgl. Joop BERGSMAN, *Treue zum Konzil. Die Hildesheimer Diözesansynoden*, in: *Auf neue Art Kirchesein. Wirklichkeiten – Herausforderungen – Wandlungen. Festschrift Bischof Josef Homeyer*, hg. v. Werner SCHREER u. Georg STEINS, München 1999, 63–78. – *Vatican II and U.S. Catholicism*, hg. v. Helen Rose EBAUGH (*Religion and the Social Order* 2), Greenwich/London 1991. Auch hier gilt es eine rein westeuropäische und eurozentrische Perspektive aufzubrechen. Vgl. etwa zu den Schwierigkeiten für eine Teilkirche, die aus politischen Gründen am Konzil gar nicht teilnehmen und mit einer Rezeption erst in den 1980er Jahren beginnen konnte, Roman MALEK, *Zugang auf Umwegen. Vorläufige Bemerkungen zur Rezeption des II. Vatikanums in China*, in: *Verbum SVD* 46, 2005, 239–259. – Marek ZAJAC, *Die Konzilslehre in Polen: eine unvollendete (R)evolution*, in: *zur debatte* 35, 2005, Nr. 7, 14–16, weist darauf hin, dass aus der Sicht einer Belagerung durch den Kommunismus die Bischöfe einen Änderungsbedarf gar nicht erkannten. Für sie hätten sich die bisherigen Formen der Spiritualität, Frömmigkeit, Kult, Katechese und Seelsorge bewährt. »In der polnischen innerkirchlichen Diskussion stellt das Konzil keinen wesentlichen Orientierungspunkt dar. Die meisten Katholiken, auch unter den regelmäßig praktizierenden, haben keine Ahnung davon, dass vor über 40 Jahren in Rom ein großes Werk der Öffnung der Kirche [...] begann« (S. 15).

72 Vgl. etwa den Zusammenhang zwischen den Ausführungen zum Unfehlbarkeitsobjekt der Nr. 16 der Instruktion *Donum veritatis* der Kongregation für die Glaubenslehre über die kirchliche Berufung des Theologen v. 24. Mai 1990, in: *AAS* 82, 1990, 1550–1570, und dem Schema *Constitutionis Dogmaticae de Ecclesia* von 1962, in: *Acta Synodalia Sacrosancti Concilii Oecumenici Vaticani II* 1/4, 12–121, sowie dazu LÜDECKE, *Grundnormen* (wie Anm. 41), 471–473. Vgl. auch den Hinweis in Bezug auf das Offenbarungsschema bei PESCH, *Konzil* (wie Anm. 57), 62. – NOEL, *Travail* (wie Anm. 70), 268, zählt zu Recht den Umgang mit während des Konzils zurückgestellten Schemata zu den Grauzonen des Rezeptionsvorgangs.



Bevor sich bekannte Reflexe auf den kanonistischen Spielverderber entladen: Es geht nicht um Abwertung des Konzils. Aber gerade darum muss seine Überschätzung aufhören. Es muss innerhalb der real existierenden Ordnungsgestalt der Kirche wahrgenommen werden. Sie auszublenden, droht das Konzil zu einer Ikone zu machen. Dies widerspräche seiner viel beschworenen Dynamik<sup>73</sup>.

Der Codex als Konzilslotse führt zur unliebsamen, aber vielleicht heilsamen Verabschiedung von Konzilsmythen. Könnte – bei allem Schwung, den dieses Konzil für viele in das Volk Gottes brachte, – die Einsicht in seine ekklesiologische und rechtliche Begrenzung nicht erneut den für manche möglicherweise schmerzlichen Blick konzentrieren auf die Übermacht der definitiven Festlegungen – etwa der ständischen Gliederung und des Lehr- und Leitungsprimats – und darauf, wie die Gläubigen ihre Würde in der Kompetenz der Ordinierten wiedererkennen können? Also weg von Stilfragen, hin zu den Grundfragen nach Freiheit und Gleichheit der Gläubigen nicht nur vor Gott, sondern auch vor den Menschen in der Kirche?

Sollten die Chancen für Änderungen schlecht stehen – wer gäbe das Recht, es zu verschweigen oder darüber hinwegzugehen, und wem wäre damit gedient?

73 HERRMANN, Überlegungen (wie Anm. 5), 278, hat schon früh und bleibend aktuell gemahnt, es müsse »nicht jedes Detail der Codexrevision beinahe krampfhaft an das Konzil rückgebunden werden. In manchem wird man also das Vaticanum ziemlich weit hinter sich lassen, weil die Kirche selbst in der kurzen Zwischenzeit einiges dazu gelernt haben dürfte; vieles andere wird ruhigen Gewissens ›vorkonziliar‹ bleiben dürfen, ohne mit einem pejorativ gebrauchten Adjektiv abgestempelt zu werden«.